

Marc Cronauer*

VerQuaDiDelUng – aber warum?

Ein Überblick zur Prüfungsreihenfolge zivilrechtlicher Ansprüche und zu den klausurrelevantesten Konkurrenzproblemen**

A. Einleitung

Die materiell-rechtliche Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle setzt die konsequente Beachtung einer bestimmten Prüfungsreihenfolge der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen voraus. Als Merkhilfen haben sich hierzu die Eselsbrücken „Viel **Quatsch** schreibt **der Bearbeiter**“¹ und „VerQuaDiDelUng“² entwickelt. Diese geben die Reihenfolge vor, in der die verschiedenen Anspruchsgrundlagen im Gutachten zu untersuchen sind: Zunächst sind vertragliche Ansprüche zu prüfen. Sodann ist an Ansprüche quasivertraglicher Art zu denken, gefolgt von sachenrechtlichen bzw. dinglichen Ansprüchen, während deliktsrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche am Ende des Gutachtens zu prüfen sind.

Diese Reihenfolge ist aus im Wesentlichen zwei Gründen zwingend³ einzuhalten: Zum einen lassen sich hierdurch etwaige Inzidentprüfungen vermeiden. Insbesondere sind Fragen des Vertragsschlusses im Sachen- und im Bereicherungsrecht von zentraler Bedeutung.

Zum anderen bestehen zwischen verschiedenen Ansprüchen Konkurrenzverhältnisse, die die Anwendbarkeit bestimmter Normen vom (Nicht-)Bestehen anderer Rechtsverhältnisse abhängig machen.

Dieser Beitrag zielt darauf ab, die Wechselwirkungen und Verflechtungen der unterschiedlichen Anspruchsarten aufzudecken und somit zum allgemeinen Verständnis bei der Lösung zivilrechtlicher Fälle beizutragen.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht sowie Rechtsvergleichung (Univ.-Prof. Dr. Achim Seifert) an der Universität des Saarlandes. Er dankt Herrn Dipl.-Jur. Toni Stein für wertvolle Hinweise und Anregungen.

** Der Beitrag orientiert sich insb. an den Darstellungen von *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 7 ff. und *Brox/Walker*, BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 38 Rn. 7 ff.

¹ Vgl. *Wörten/Balleis*, ZivilR, 11. Aufl. 2025, Rn. 53.

² Vgl. *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 3 ff.; genauer wäre: **VerCiGoADiDelUng**.

³ Wird jedoch im Bearbeitervermerk nicht nach der Rechtslage, sondern nach bestimmten Ansprüchen gefragt, muss sich die Falllösung hieran orientieren. Auch familien- oder erbrechtliche Spezialansprüche können vorrangig zu prüfen sein.

B. Vertragliche Ansprüche

Vertragliche Primär- und Sekundäransprüche sind zu Beginn des Gutachtens zu prüfen. Diesen liegt regelmäßig eine Willensübereinstimmung zweier Parteien zugrunde. Aufgrund der Vertragsfreiheit sind die Parteien in der (Aus-)Gestaltung ihres Vertrages weitgehend frei.⁴ Der Vertrag bildet daher die speziellste Regelung. Er kann auf sämtliche andere Ansprüche entscheidend einwirken:⁵

I. Verhältnis vertraglicher Ansprüche zu Ansprüchen aus culpa in contrahendo

Ansprüche aufgrund eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen bzw. bei Vertragsanbahnung (culpa in contrahendo; kurz: c.i.c.) aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB setzen ein vorvertragliches Schuldverhältnis iSd § 311 Abs. 2 BGB voraus. § 311 Abs. 2 BGB unterscheidet insoweit zwischen der Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Nr. 1), der Vertragsanbahnung (Nr. 2) und den ähnlichen geschäftlichen Kontakten (Nr. 3).

Das vorvertragliche Schuldverhältnis endet mit der Aufgabe der Vertragsverhandlungen oder des geschäftlichen Kontakts.⁶ Entsteht im Anschluss an die Vertragsverhandlungen ein Vertrag, gehen die vorvertraglichen Schutzpflichten in dem durch den Vertrag begründeten Pflichtenprogramm auf.⁷ Etwaige im Vorfeld des Vertragsschlusses entstandene Ansprüche aufgrund einer Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten bleiben jedoch neben vertraglichen Ansprüchen bestehen.⁸

Sollte sich der Vertrag als nichtig erweisen, kann in bestimmten Fallkonstellationen eine Anwendung des in § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB normierten Auffangtatbestandes und damit eine Haftung nach § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB in Betracht kommen.⁹

Schwieriger zu beurteilen ist dagegen die Frage, ob die Vorschriften der § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB neben den besonderen Mängelgewährleistungsrechten (insb. des Kauf-, Miet- und Werkvertragsrechts) zur Anwendung kommen können – oder ob letztere etwaige Schadenersatzansprüche aus c.i.c. sperren.

⁴ S. dazu: *Musielak*, Vertragsfreiheit und ihre Grenzen, in: JuS 2017, 949.

⁵ *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 8.

⁶ *Fries*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 311 BGB Rn. 18.

⁷ *Looschelders*, SchuldR AT, 22. Aufl. 2024, § 8 Rn. 5; *Fries*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 311 BGB Rn. 18.

⁸ *Herresthal*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 306.

⁹ Zur Vertiefung: *Sutschet*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 311 BGB Rn. 73 ff.

Hier muss zunächst zwischen zwei Zeitpunkten unterschieden werden: Vor Gefahrübergang¹⁰ sind die besonderen Gewährleistungsrechte der einzelnen Vertragstypen nicht anwendbar,¹¹ sodass ein etwaiges Konkurrenzverhältnis zum Rechtsinstitut der c.i.c. von vornherein nicht entstehen kann. Die Vorschriften der § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB sind hier uneingeschränkt anwendbar.¹²

Nach Gefahrübergang empfiehlt sich eine differenzierende Betrachtung: Bei Falschangaben des Verkäufers, die sich nicht auf den (die besonderen Gewährleistungsrechte auslösenden) Mangel der Sache beziehen, tritt ein Anspruch des Käufers aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB neben die Mängelgewährleistungsrechte.¹³

Dagegen löst das besondere Mängelgewährleistungsrecht bei (fahrlässigen) Falschangaben über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes (hier bezieht sich die Falschangabe also auf den Mangel der Sache) eine Sperrwirkung gegenüber der Haftung aus c.i.c. aus.¹⁴ Gegen die in der Literatur teilweise vertretene Anspruchskonkurrenz¹⁵, die sich insb. auf die unterschiedliche Zweckrichtung der beiden Rechtsinstitute beruft, spricht, dass hierdurch die speziellen Voraussetzungen des Gewährleistungsrechts umgangen würden: Der Schadensersatzanspruch aus c.i.c. richtet sich auf den Ersatz des negativen Interesses; er kann ggf. über § 249 Abs. 1 BGB (Naturalrestitution) zur Aufhebung des Vertrages führen.¹⁶ Dadurch würde der Vorrang der Nacherfüllung umgangen werden.¹⁷ Außerdem würde durch den Anspruch aus c.i.c. (dieser verjährt grundsätzlich nach 3 Jahren, § 195 BGB) die kürzere Verjährungsfrist des besonderen Gewährleistungsrechts (grundsätzlich nur 2 Jahre, vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 3, § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB) umgangen werden.¹⁸ Speziell zum Konkurrenzverhältnis zum Kaufrecht wird zusätzlich die Vorschrift des § 442 Abs. 1 BGB angeführt, wonach – unter den dort genannten Voraussetzungen

¹⁰ Im Kaufrecht: grds. Übergabe der Kaufsache (§ 446 BGB); im Mietrecht: Überlassung der Mietsache (§ 536 BGB); im Werkvertragsrecht: Abnahme des Werkes (§ 644 BGB).

¹¹ So die h.M.; zum Meinungsstand: *Faust*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 437 BGB Rn. 4 ff.

¹² *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 134.

¹³ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 140.

¹⁴ BGH, Urt. v. 30.11.2012 – V ZR 25/12, NJW 2013, 1671 (1673); ausführlich zum Streitstand s. BGH, Urt. v. 27.3.2009 – V ZR 30/08, NJW 2009, 2120 (2121 ff.).

¹⁵ *Faust*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 437 BGB Rn. 200; *Häublein*, Der Beschaffenheitsbegriff und seine Bedeutung für das Verhältnis der Haftung aus culpa in contrahendo zum Kaufrecht, in: NJW 2003, 388 (391 ff.).

¹⁶ *Herresthal*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 343 ff.

¹⁷ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 140.

¹⁸ *Berger*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 437 BGB Rn. 34.

und Besonderheiten – bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel ein Gewährleistungsausschluss eingreift. Einen solchen Haftungsausschluss kennt der Anspruch aus c.i.c. gerade nicht.¹⁹

Die Vorschriften des besonderen Gewährleistungsrechts entfalten jedoch dann keine Sperrwirkung, wenn keine Umgehung ihrer speziellen Voraussetzungen droht. Das ist dann der Fall, wenn der Verkäufer vorsätzlich eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt hat.²⁰ In diesem Fall verjähren die Mängelgewährleistungsrechte ebenso wie der Anspruch aus c.i.c. erst nach 3 Jahren (vgl. § 438 Abs. 3 Satz 1, § 634a Abs. 3 Satz 1 BGB). Zudem verliert der Käufer, der den Mangel trotz grober Fahrlässigkeit nicht kennt, seine Gewährleistungsrechte gerade nicht, § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB. Auch soll der nicht schützenswerte Verkäufer seine Möglichkeit zur Nacherfüllung grundsätzlich verlieren. Begründet wird dies damit, dass infolge der Täuschungshandlung des Verkäufers die für eine Nacherfüllung erforderliche Vertrauensgrundlage beschädigt ist,²¹ sodass besondere Umstände iSd § 440 Satz 1 BGB iVm § 281 Abs. 2 Alt. 2, § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorliegen, die eine sofortige Geltendmachung der Gewährleistungsrechte rechtfertigen.²² Es bedarf daher in Fällen der arglistigen Täuschung durch den Verkäufer regelmäßig keiner Nachfristsetzung.

II. Verhältnis vertraglicher Ansprüche zu Ansprüchen aus §§ 677 ff. BGB

1. Grundsatz

Ansprüche aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag (kurz: GoA) nach den §§ 677 ff. BGB setzen voraus, dass der Geschäftsführer ein Geschäft für einen anderen (den sog. Geschäftsherrn) besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, § 677 BGB. Der Begriff des Auftrages im Sinne dieser Norm ist weit zu verstehen; erfasst wird jeder verpflichtende Vertrag.²³ Die GoA wird also gerade dadurch gekennzeichnet, dass zwischen den Parteien kein Rechtsverhältnis besteht.²⁴ Bejaht man in der Fallprüfung zuvor das Vorliegen eines

¹⁹ Herresthal, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 267.

²⁰ BGH, Urt. v. 6.11.2015 – V ZR 78/14, NJW 2016, 1815 (1817); BGH, Urt. v. 30.11.2012 – V ZR 25/12, NJW 2013, 1671 (1673); BGH, Urt. v. 27.3.2009 – V ZR 30/08, NJW 2009, 2120 (2122).

²¹ BGH, Urt. v. 27.3.2009 – V ZR 30/08, NJW 2009, 2120 (2122); BGH, Beschl. v. 8.12.2006 – V ZR 249/05, NJW 2007, 835 (837).

²² BGH, Beschl. v. 8.12.2006 – V ZR 249/05, NJW 2007, 835 (837) m.w.N.

²³ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 36 Rn. 19.

²⁴ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 35 Rn. 1.

wirksamen Vertrages zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn, scheiden Ansprüche aus den §§ 677 ff. BGB daher grundsätzlich aus.²⁵

2. Ausnahme: Nichtigte Verträge

Komplizierter wird es indes, wenn sich der zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn geschlossene Vertrag als nichtig herausstellt:

Fall 1 (Nichtiger Werkvertrag):

Besteller B und Unternehmer U einigen sich, dass U das Wohnzimmer des B für 500€ neu streichen soll. Sie sind sich dabei einig, dass U „schwarz“, also ohne Rechnung, tätig werden soll.

Der zwischen B und U abgeschlossene Werkvertrag ist wegen des beiderseitigen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG nach § 134 BGB nichtig.²⁶

Daher stellt sich die Frage, ob U (unterstellt, er hat die Werkleistung bereits erbracht), von B nach § 683 Satz 1, §§ 677, 670 BGB Ersatz der gemachten Aufwendungen verlangen kann.

Während der BGH hier keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB äußert,²⁷ betonen weite Teile des Schrifttums, dass im Falle ausgetauschter Leistungen im Rahmen eines nichtigen Vertrages das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) als spezielleres Rechtsinstitut zur Rückabwicklung nichtiger Verträge die Anwendung der §§ 677 ff. BGB sperrt.²⁸ Dafür streitet, dass bei Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB die speziellen bereicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 814, 815, 817 Satz 2 BGB) umgangen würden.²⁹ Überdies fehlt es an einem Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers:³⁰ Selbst wenn man sich mit der

²⁵ BGH, Urt. v. 21.10.2003 – X ZR 66/01, NZBau 2004, 34 (35); *Fries*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 677 BGB Rn. 7.

²⁶ Nach der Rspr. führt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG bereits dann zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich gegen dieses gesetzliche Verbot verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt, vgl. BGH, Urt. v. 16.3.2017 – VII ZR 197/16, NJW 2017, 1808 (1809 f.); BGH, Urt. v. 11.6.2015 – VII ZR 216/14, NJW 2015, 2406.

²⁷ BGH, Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13, NJW 2014, 1805; BGH, Urt. v. 30.4.1992 – III ZR 151/91, NJW 1992, 2021 (2022).

²⁸ *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), in: JuS 2016, 12 (13); *ders.*, Gescheiterte Vertragsbeziehungen zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht: späte Einsicht des BGH?, in: NJW 1996, 883 (885 f.).

²⁹ *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 117.

³⁰ *Lorenz*, Gescheiterte Vertragsbeziehungen zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und

Rechtsprechung auf den Standpunkt stellt, dass in Konstellationen der sog. auch-fremden Geschäften der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird,³¹ ist diese Vermutung bei der Erfüllung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit widerlegt: Der Geschäftsführer möchte lediglich seine eigene vertragliche Pflicht erfüllen und dabei nicht auch (gleichzeitig) ein Geschäft eines anderen führen.³²

Während also nach hier vertretener Auffassung die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB bei nichtigen Verträgen nicht zur Anwendung gelangen können, bejaht die Rechtsprechung das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der § 683 Satz 1, § 677 BGB, lässt den Anspruch jedoch auf der Rechtsfolgende an der „Erforderlichkeit“ der Aufwendungen iSd § 670 BGB scheitern.³³

Somit steht dem Unternehmer U im Ergebnis nach beiden Lösungsansätzen kein Aufwendungsersatzanspruch aus § 683 Satz 1, §§ 677, 670 BGB zu.

Allerdings ist hier in der Fallbearbeitung Vorsicht geboten: Die Rechtsprechung bejaht – wie dargestellt – das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der echten berechtigten GoA. Daher müssten deliktsrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche konsequenterweise von vornherein außer Betracht bleiben, da die echte berechtigte GoA einen Rechtfertigungsgrund iSd § 823 Abs. 1 BGB bzw. einen Rechtsgrund iSd § 812 Abs. 1 BGB darstellt.³⁴ Ungeachtet dessen geht der BGH davon aus, dass die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB) erfüllt seien und der Anspruch allein wegen § 817 Satz 2 Hs. 1 BGB ausgeschlossen sei.³⁵

Mit der vorzugswürdigen Ansicht in der Literatur sind dagegen die Vorschriften der GoA nicht anwendbar, sodass diese etwaige deliktsrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche nicht sperren können. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung scheidet jedoch auch nach dieser Auffassung an § 817 Satz 2 Hs. 1 BGB.

Bereicherungsrecht: späte Einsicht des BGH?, in: NJW 1996, 883 (885 f.).

³¹ BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72 (72 f.); BGH, Urt. v. 18.9.1986 – III ZR 227/84, NJW 1987, 187 (188).

³² Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) in: JuS 2016, 12 (13).

³³ BGH, Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13, NJW 2014, 1805; BGH, Urt. v. 30.4.1992 – III ZR 151/91, NJW 1992, 2021 (2022).

³⁴ Siehe dazu unter C. II. 4.

³⁵ BGH, Urt. v. 11.6.2015 – VII ZR 216/14, NJW 2015, 2406; BGH, Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13, NJW 2014, 1805 (1805 ff.).

III. Verhältnis vertraglicher Ansprüche zu dinglichen Ansprüchen

1. Grundsatz

Dingliche Ansprüche aus §§ 985, 987 ff. BGB setzen eine Vindikationslage voraus.³⁶ Eine solche besteht insbesondere, wenn der Besitzer (als Anspruchsgegner) dem Eigentümer (als Anspruchsteller) gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist, vgl. § 986 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Ein solches Besitzrecht kann sich vor allem aus einem schuldrechtlichen Vertrag zwischen Eigentümer und Besitzer ergeben (sog. relatives Besitzrecht).³⁷ In der Prüfung kann hier regelmäßig auf die zu Beginn gemachten Ausführungen zum Vertragsschluss verwiesen werden. Dadurch lässt sich eine Schachtelprüfung vermeiden.

2. Der sog. „nicht-mehr-berechtigte Besitzer“

Konkurrenzprobleme können sich jedoch in Konstellationen des sog. „nicht-mehr-berechtigten Besitzers“ ergeben. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der Besitzer zunächst zum Besitz der Sache berechtigt ist, dieses Besitzrecht danach jedoch endet, wovon der Besitzer auch Kenntnis hat.³⁸ Werden nach Ende des Besitzrechts Nutzungen gezogen, Verwendungen gemacht oder verschlechtert sich die Sache, stellt sich die Frage, ob die §§ 987 ff. BGB zur Anwendung kommen können:

Fall 2 (Verschlechterung der Sache nach Ende des Besitzrechts):

V vermietet sein Fahrrad an M. Nachdem V von seinem vertraglich eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und gegenüber dem M den Rücktritt erklärt hat, zerstört M böswillig das Fahrrad des V. Es stellt sich die Frage, ob die §§ 989, 990 Abs. 1 BGB neben § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB zur Anwendung kommen können.

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB setzt als dinglicher Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) eine Vindikationslage im maßgeblichen Zeitpunkt, hier dem Zeitpunkt der Verschlechterung bzw. des Untergangs der Sache, voraus.³⁹

M hatte ursprünglich aufgrund des mit V geschlossenen Mietvertrages ein Recht zum Besitz am Fahrrad (§ 986 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB). Da mit der Entstehung

³⁶ Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 655.

³⁷ Baldus, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 986 BGB Rn. 33 ff.

³⁸ Spohnheimer, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 18.

³⁹ Spohnheimer, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 989 BGB Rn. 5; Fritzsche, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 989 BGB Rn. 3.

des Rückgewährschuldverhältnisses durch den von V wirksam erklärten Rücktritt das Besitzrecht des M endete,⁴⁰ stand diesem im Zeitpunkt der Zerstörung des Fahrrades kein Recht zum Besitz und damit keine Nutzungs- und Einwirkungsbefugnis an der Sache mehr zu. Im Zeitpunkt der Verschlechterung der Sache lag daher eine Vindikationslage vor.

Folgerichtig lässt die Rechtsprechung und weite Teile der Literatur daher neben den vertraglichen Rückabwicklungsansprüchen aus §§ 346 ff. BGB auch Ansprüche aus §§ 987 ff. BGB zu.⁴¹

Andere hingegen nehmen an, dass die §§ 987 ff. BGB durch die vertraglichen Ansprüche ausgeschlossen seien.⁴² Begründet wird dies damit, dass neben vertraglichen und deliktsrechtlichen Ansprüchen des Eigentümers für die §§ 987 ff. BGB kein Bedarf sei.⁴³

Praktische Auswirkungen hat diese Diskussion allein beim bösgläubigen und unverklagten Besitzer, da eine Haftung des gutgläubigen Besitzers nach den §§ 989, 990 Abs. 1 BGB von vornherein nicht in Betracht kommt und der verklagte Besitzer über § 292 Abs. 1 BGB ohnehin der Haftung der §§ 987 ff. BGB unterliegt. Der bösgläubige, unverklagte Besitzer, der weiß, dass ihm keine Befugnis zur Einwirkung auf die Sache mehr zusteht, darf nicht mehr nach seinem Belieben mit dieser verfahren, sondern muss stets mit einem Herausgabeverlangen des Eigentümers rechnen. Er ist daher nicht schutzwürdig,⁴⁴ sodass Ansprüche aus §§ 987 ff. BGB richtigerweise nicht ausgeschlossen werden. Dem V steht daher im hiesigen Fall ein Schadensersatzanspruch gegen M aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB zu.

⁴⁰ *Baldus*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 986 BGB Rn. 40.

⁴¹ BGH, Versäumnisurteil v. 3.6.2005 – V ZR 106/04, NJW-RR 2005, 1542 (1543); *Herrler*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Vorb. v. § 987 BGB Rn. 10 m.w.N.

⁴² *Medicus*, in: MüKo BGB, 4. Aufl. 2004, Vor. § 987 BGB Rn. 20; *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 18 ff.

⁴³ *Leenen/Fleischhauer*, Zwischenprüfungsklausur – Bürgerliches Recht: Verspätete Räumung einer nach Kündigung des Mieters weitervermieteten Wohnung, in: JuS 2005, 709 (714); *Medicus*, in: MüKo BGB, 4. Aufl. 2004, Vorb. § 987 BGB Rn. 20; *Schirmer*, Entgangene Nutzungsmöglichkeit als ersatzfähiger Schaden?, in: JuS 1983, 265 (266 ff.).

⁴⁴ Vgl. *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 18.1.

IV. Verhältnis vertraglicher Ansprüche zu deliktsrechtlichen Ansprüchen

Vertragliche und deliktsrechtliche Ansprüche bestehen grundsätzlich nebeneinander (sog. Anspruchskonkurrenz).⁴⁵ Dies gilt trotz der unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen und Verjährungsregeln.⁴⁶ Allerdings sind gewisse Wechselwirkungen zwischen beiden Anspruchsarten zu beachten:

1. Maß des Vertretenmüssens

Die meisten deliktsrechtlichen Ansprüche setzen ein Verschulden des Schädigers voraus.⁴⁷ § 823 Abs. 1 BGB bspw. setzt eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte bzw. Rechtsgüter voraus. Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Vertragstypen Haftungsprivilegierungen (=Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse) vorgesehen (z.B. §§ 521, 599, 690 BGB). Greift eine solche im konkreten Fall ein, muss sich diese konsequenterweise auch auf konkurrierende deliktsrechtliche Ansprüche auswirken (sog. Gleichlauf von vertraglicher und deliktischer Haftung), da ansonsten die vertragliche Haftungsprivilegierung leerliefe.⁴⁸

2. Verjährung im Mietrecht

§ 548 Abs. 1 Satz 1 BGB regelt, dass Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache in sechs Monaten verjähren. Die Vorschrift soll eine rasche Auseinandersetzung zwischen den Parteien des Mietvertrages gewährleisten und eine beschleunigte Klarstellung der Ansprüche wegen des Zustandes der überlassenen Sache bei ihrer Rückgabe erreichen.⁴⁹ Die Vorschrift ist nach allgemeiner Meinung weit auszulegen.⁵⁰ Sie kommt daher auch bei konkurrierenden dinglichen, deliktsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen zur Anwendung, soweit diesen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt.⁵¹

⁴⁵ BGH, Urt. v. 27.6.2018 – XII ZR 79/17, NJW-RR 2018, 1103 (1105); BGH, Urt. v. 19.10.2004 – X ZR 142/03, NJW-RR 2005, 172; BGH, Urt. v. 12.12.1991 – I ZR 212/89, NJW 1992, 1679 (1680).

⁴⁶ Vgl. *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 823 BGB Rn. 9 f.; *Voigt*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 823 BGB Rn. 34 f.

⁴⁷ Zu den Ausnahmen s. E. I.

⁴⁸ *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 823 BGB Rn. 10; *Voigt*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 823 BGB Rn. 37; *Koch*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 521 BGB Rn. 6; *Häublein*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 599 BGB Rn. 5; *Henssler*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 690 BGB Rn. 8.

⁴⁹ BGH, Versäumnisurteil v. 23.6.2010 – XII ZR 52/08, NJW 2010, 2652 (2653); BGH, Urt. v. 18.9.1986 – III ZR 227/84, NJW 1987, 187 (188).

⁵⁰ BGH, Versäumnisurteil v. 23.6.2010 – XII ZR 52/08, NJW 2010, 2652 (2653); BGH, Urt. v. 18.9.1986 – III ZR 227/84, NJW 1987, 187 (188), jeweils m.w.N.

⁵¹ *Bieber*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 548 BGB Rn. 3; BGH, Urt. v. 18.9.1986 – III ZR SRZ 1|2026

3. Weiterfressermängel

Von dem oben erwähnten Grundsatz der Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglicher und deliktsrechtlicher Haftung besteht ein (klausurrelevanter) Sonderfall bei den sog. Weiterfressermängeln.⁵²

Hier geht es um folgende Konstellation: Der Käufer bekommt zunächst eine mangelbehaftete Sache geliefert. Dieser Mangel führt nach einer gewissen Zeit zur Zerstörung der gesamten Sache. Im Rahmen des Anspruchs des Käufers gegen den Produzenten aus § 823 Abs. 1 BGB (Produzentenhaftung) wegen der Zerstörung des Kaufgegenstandes stellt sich die Frage, ob eine Verletzung des deliktsrechtlich geschützten Eigentums vorliegt. Auf den ersten Blick ist dies abzulehnen: Der Käufer erwirbt nämlich von Anfang an nur Eigentum an einer mit einem Mangel behafteten Sache.⁵³

Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB aber dennoch ergeben, wenn sich der Mangel zunächst auf ein funktionell begrenztes Teil der Sache bezieht, später jedoch zur Zerstörung der gesamten Sache führt.⁵⁴ Entscheidend sei, dass sich die in der Lieferung des schadhafte Teils der Sache liegende Gefahrenursache nach Gefahrübergang zu einem über diesen Mangel hinausgehenden Schaden realisiert hat und dadurch das im Übrigen mangelfreie Eigentum des Erwerbers an der Sache insgesamt verletzt worden sei.⁵⁵ In diesen Fällen habe der Käufer teilweise mangelfreies Eigentum erworben, sodass hinsichtlich dieses Teils der Sache eine Verletzung des deliktsrechtlich geschützten Integritätsinteresses⁵⁶ in Form einer Eigentumsverletzung vorliegen kann.

Ob im Einzelfall eine Eigentumsverletzung vorliegt, bestimmt die Rechtsprechung seit dem sog. Gaszug-Fall nach dem Kriterium der Stoffgleichheit.⁵⁷ Danach kommt es entscheidend darauf an, ob der ursprüngliche Mangel und der eingetretene Schaden stoffgleich sind. Ist dies der Fall, sei nur das sog. Äquivalenzinteresse⁵⁸

227/84, NJW 1987, 187 (188).

⁵² Grundlegend dazu BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 310/79, NJW 1983, 810 (Gaszug-Fall); BGH, Urt. v. 24.11.1976 – VIII ZR 137/75, NJW 1977, 379 (Schwimmerschalter-Fall).

⁵³ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 45 Rn. 6.

⁵⁴ So der BGH zunächst im Schwimmerschalter-Fall.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 24.11.1976 – VIII ZR 137/75, NJW 1977, 379 (380).

⁵⁶ Unter dem Integritätsinteresse versteht man insoweit das Interesse des Rechtsverkehrs, durch die vom Hersteller in den Verkehr gegebene Sache nicht in Eigentum oder Besitz verletzt zu werden, vgl. BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 310/79, NJW 1983, 810 (811).

⁵⁷ Vgl. *Wagner*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 BGB Rn. 324.

⁵⁸ Unter dem Äquivalenzinteresse versteht man insoweit das Interesse des Käufers am Erhalt und an der Nutzung einer mangelfreien Sache, vgl. BGH, Beschl. v. 9.3.2021 – VI ZR 889/20, NJW 2021, 1814 (1816).

betroffen, welches jedoch nicht von § 823 Abs. 1 BGB geschützt sei. Stoffgleichheit (und damit keine Eigentumsverletzung) liege vor, wenn das mit dem Fehler behaftete Einzelteil mit der Gesamtsache bzw. dem später beschädigten, zunächst aber einwandfreien, anderen Teil zu einer nur unter Inkaufnahme von erheblichen Beschädigungen trennbaren Einheit verbunden ist oder wenn der Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann.⁵⁹

Umgekehrt formuliert: Eine Eigentumsverletzung soll nach der Rechtsprechung des BGH vorliegen können, wenn sich der Mangel zunächst nur auf einen Teil der Sache beschränkt, eine Beseitigung des Fehlers technisch möglich ist und die dafür aufzuwendenden Kosten nicht außer Verhältnis zum Wert der Sache stehen.⁶⁰

Die überwiegende Ansicht in der Literatur stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass bei der Lieferung einer mangelhaften Sache von vornherein nur das Äquivalenzinteresse betroffen sei, sodass Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB ausscheiden würden.⁶¹ Das Deliktsrecht diene lediglich dem Schutz des Integritätsinteresses. Das hier betroffene Äquivalenzinteresse werde abschließend von den vertraglichen Mängelgewährleistungsrechten erfasst. Mangels Eigentumsverletzung seien Schäden am Vertragsgegenstand daher nicht nach den §§ 823 ff. BGB ersatzfähig.⁶²

Hintergrund der Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf die sog. Weiterfresserschäden durch die Rechtsprechung war die kurze kaufrechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten (§ 477 BGB a.F.) für bewegliche Sachen. Dagegen verjährten deliktsrechtliche Ansprüche schon damals nach drei Jahren (§ 852 BGB a.F.). Mit der Schuldrechtsreform 2002 wurde die kaufrechtliche Verjährungsfrist der deliktsrechtlichen angenähert. Sie beträgt nun grundsätzlich zwei Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Einem Rückgriff auf das Deliktsrecht zum Schutz des Käufers vor unbilligen Ergebnissen bedarf es aus diesem Gesichtspunkt daher nicht mehr.⁶³

Gegen die Rechtsprechung spricht zudem, dass das Kriterium der Stoffgleichheit zu ungenau ist und keine praktikables Abgrenzungskriterium darstellt.⁶⁴ Im Übrigen

⁵⁹ BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 310/79, NJW 1983, 810 (812).

⁶⁰ BGH, Urt. v. 24.3.1992 – VI ZR 210/91, NJW 1992, 1678 (1678).

⁶¹ *Diederichsen*, Die Entwicklung der Produzentenhaftung, in: *VersR* 1984, 797 (799); *Reinicke/Tiedtke*, Stoffgleichheit zwischen Mangelunwert und Schäden im Rahmen der Produzentenhaftung, in: *NJW* 1986, 10 (14 f.).

⁶² Kritisch hierzu: *Wagner*, in: *MüKo BGB*, 9. Aufl. 2024, § 823 BGB Rn. 327.

⁶³ *Grigoleit/Riehm*, *SchuldR IV*, 3. Aufl. 2022, Rn. 968.

⁶⁴ *Stoll*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 310/79, in: *JZ* 1983, 499 (502); *Deutsch*, Die neuere Entwicklung der Rechtsprechung zum Haftungsrecht, in: *JZ* 1984, 308 (311); dies erkennt im Grunde auch die Rechtsprechung an, vgl. BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 310/79, NJW 1983, 810 (812).

kommt die Rechtsprechung zum absurden Ergebnis, dass bei kleinen (abgrenzbaren) Mängeln eine deliktsrechtliche Haftung bestünde, während bei großen (nicht abgrenzbaren) Mängeln der Kaufsache (dann ist allein das Äquivalenzinteresse betroffen) eine Haftung ausscheiden müsste.⁶⁵

Vorzugswürdig erscheint es im Ergebnis daher, dem Erwerber der mangelhaften Sache Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB wegen Schäden am Kaufgegenstand selbst zu versagen. Soweit die Schäden also an der hergestellten Sache selbst eintreten, haftet der Produzent der mangelhaften Sache dem Käufer gegenüber nicht nach deliktsrechtlichen Grundsätzen.⁶⁶ Dieser muss sich bei seinem Vertragspartner schadlos halten.

V. Verhältnis vertraglicher Ansprüche zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) setzen eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung (entweder durch Leistung oder in sonstiger Weise) voraus (sog. Kondiktionslage). Ein Rechtsgrund iSd § 812 Abs. 1 BGB für eine Vermögensverschiebung kann sich aus einem vertraglichen Anspruch des in Anspruch genommenen Bereicherungsschuldners auf die Leistung ergeben. Soweit also zwischen Bereicherungsgläubiger und Bereicherungsschuldner hinsichtlich des Bereicherungsgegenstandes ein wirksamer Vertrag besteht, scheidet bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Bereicherten aus.

Stellt sich der Vertrag als nichtig heraus, kann es zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kommen. Dabei wird anhand des Leistungsbegriffs (= bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens)⁶⁷ die Person des Bereicherungsgläubigers und des Bereicherungsschuldners ermittelt.⁶⁸ In der Regel erfolgt die Leistung nämlich zum Zwecke der Erfüllung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit (solvendi causa), sodass in diesem Leistungsverhältnis die ungerechtfertigte Bereicherung zu kondizieren ist. Ein solches Leistungsverhältnis kann bereicherungsrechtliche Ansprüche Dritter ausschließen (sog. Vorrang der Leistungsbeziehung).⁶⁹

⁶⁵ *Reinicke/Tiedtke*, Stoffgleichheit zwischen Mangelunwert und Schäden im Rahmen der Produzentenhaftung in: NJW 1986, 10 (14 f.).

⁶⁶ *Reinicke/Tiedtke*, Stoffgleichheit zwischen Mangelunwert und Schäden im Rahmen der Produzentenhaftung, in: NJW 1986, 10 (15).

⁶⁷ BGH, Urt. v. 20.3.2019 – VIII ZR 88/18, NJW 2019, 2608 (2609); BGH, Urt. v. 31.1.2018 – VIII ZR 39/17, NJW 2018, 1079.

⁶⁸ *Stadler*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 812 BGB Rn. 2; *Wiese*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 812 BGB Rn. 6.

⁶⁹ Zum Vorrang der Leistungsbeziehung siehe Fall 18.

VI. Exkurs: Verhältnis zwischen Anfechtungsrecht und Mängelgewährleistungsrecht

Auch im Verhältnis der §§ 119 ff. BGB zum besonderen Mängelgewährleistungsrecht können nach Gefahrübergang⁷⁰ Konkurrenzprobleme auftreten.

Hier muss zwischen den verschiedenen Anfechtungsgründen der §§ 119 ff. BGB differenziert werden:⁷¹

1. Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 BGB

Wurde der Käufer zur Abgabe seiner Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt (§ 123 Abs. 1 BGB), kann er neben der Geltendmachung von Mängelgewährleistungsrechten auch seine Willenserklärung⁷² anfechten. In diesen Fällen ist der Verkäufer nicht schutzwürdig, sodass eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB nicht gesperrt wird.⁷³

Hat der Käufer die Anfechtung erklärt, wird der Vertrag ex tunc nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB) und es kann zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kommen. Mängelgewährleistungsrechte kommen dann – mangels Vertrages – nicht in Betracht.⁷⁴

2. Erklärungs-, Inhalts- und Übermittlungsirrtum, § 119 Abs. 1, § 120 BGB

Nach einhelliger Ansicht kann der Käufer neben der Geltendmachung von Mängelgewährleistungsrechten seine Willenserklärung aufgrund eines Erklärungs-, Inhalts- oder Übermittlungsirrtums anfechten.⁷⁵ Aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtungen der Rechtsinstitute entsteht hier kein Konkurrenzverhältnis: § 119 Abs. 1,

⁷⁰ Vor Gefahrübergang sind nach h.M. die Mängelgewährleistungsrechte nicht anwendbar. Konkurrenzprobleme ergeben sich daher nicht, vgl. B. I.

⁷¹ Vgl. *Tonikidis*, Konkurrenzprobleme im Kaufgewährleistungsrecht, in: ZJS 2014, 273 (274 ff.).

⁷² Im Anfechtungsrecht besteht Uneinigkeit darüber, ob der gesamte Vertrag oder nur die eigene Willenserklärung angefochten werden muss. Im Ergebnis ist die Beantwortung dieser Frage nur von dogmatischer Bedeutung, da auch bei bloßer Anfechtung der eigenen Willenserklärung die Grundlage des Vertrages wegfällt: Es fehlt dann an zwei übereinstimmenden Willenserklärungen.

⁷³ Zum Mietrecht s. BGH, Urt. v. 6.8.2008 – XII ZR 67/06, NJW 2009, 1266 (1267 f.); *Saenger*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 437 BGB Rn. 26; *Ellenberger*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 123 BGB Rn. 29.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 29.10.1959 – VIII ZR 125/58, NJW 1960, 237 (237).

⁷⁵ *Saenger*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 437 BGB Rn. 27; *Berger*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 437 BGB Rn. 31.

§ 120 BGB beziehen sich nämlich auf Fehler bei der Willensäußerung bzw. bei der Willensübermittlung.⁷⁶ Solche Konstellationen erfasst das Mängelgewährleistungsrecht nicht.

3. Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 Abs. 2 BGB

Konkurrenzrechtlich problematisch ist dagegen das Verhältnis von § 119 Abs. 2 BGB und dem besonderen Mängelgewährleistungsrecht, wenn sich der Irrtum des Käufers⁷⁷ auf solche verkehrswesentlichen Eigenschaften der Sache bezieht, die einen Mangel begründen.

Fall 3 (Eigenschaftsirrtum des Käufers und Gefahrübergang):

Verkäufer V verkauft und übereignet einen vergoldeten Ring an Käufer K. Dabei geht K irrtümlich davon aus, dass der vergoldete Ring aus reinem Gold besteht.

Manche Vertreter in der Literatur lassen hier eine Anfechtung durch den Käufer nach § 119 Abs. 2 BGB neben dem (kaufrechtlichen) Mängelgewährleistungsrecht zu.⁷⁸

Nach überwiegender Ansicht dagegen scheidet (ab Gefahrübergang) eine Anfechtung des Käufers aufgrund eines Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 BGB aus, wenn solche Eigenschaften der Sache betroffen sind, die einen Mangel iSd § 434 BGB darstellen können.⁷⁹ Ansonsten würden durch eine Anfechtung die speziellen Wertungen des Gewährleistungsrechts umgangen.⁸⁰ Zum einen würde der im Kaufrecht durch das Erfordernis der Nachfristsetzung gewährleistete Vorrang der Nacherfüllung durch eine Anfechtung der Willenserklärung nach § 119 Abs. 2 BGB umgangen.⁸¹

⁷⁶ *Brox/Walker*, BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 18 Rn. 5.

⁷⁷ Bei einem Irrtum des Verkäufers über eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB grundsätzlich möglich, da dem Verkäufer keine Gewährleistungsrechte zustehen können, somit also keine Umgehung besonderer Voraussetzungen des Mängelgewährleistungsrecht droht. Ausnahmsweise kann das Anfechtungsrecht des Verkäufers nach § 242 BGB ausgeschlossen sein, wenn dieser sich durch die Anfechtung seiner Gewährleistungspflicht entziehen würde, vgl. hierzu BGH, Urt. v. 8.6.1988 – VII ZR 135/87, NJW 1988, 2597 (2598).

⁷⁸ *Faust*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 437 BGB Rn. 191.

⁷⁹ BGH, Urt. v. 8.6.1988 – VII ZR 135/87, NJW 1988, 2597 (2598); BGH, Urt. v. 14.12.1960 – V ZR 40/60, NJW 1961, 772 (773); *Weidenkaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 437 BGB Rn. 53; *Saenger*, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 437 BGB Rn. 27.

⁸⁰ Vgl. *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 135 f. Die Argumente gleichen jenen, die auch zur Begründung des Ausschlusses der Ansprüche aus c.i.c. bei Anwendbarkeit des Mängelgewährleistungsrechts angeführt werden, vgl. B I.

⁸¹ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 136; *Berger*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl.

Da eine Anfechtung wegen eines Eigenschaftsirrturns außerdem noch bis zu zehn Jahre seit der Abgabe der Willenserklärung zulässig sein kann (vgl. § 121 Abs. 2 BGB), würde hierdurch der Zweck der kürzeren, auf grundsätzlich zwei Jahre beschränkten, kaufrechtlichen Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) umgangen werden.⁸²

Dazu kommt, dass Mängelrechte bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel ausgeschlossen sind (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB), während eine Anfechtung auch bei einem leicht fahrlässigen Irrtum des Käufers zulässig ist.⁸³

Analog zum Verhältnis zwischen dem besonderen Mängelgewährleistungsrecht und Ansprüchen aus c.i.c. (siehe B. I.) tritt keine Sperrwirkung ein, wenn der Verkäufer den Käufer arglistig über die verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache getäuscht hat. Dann kann der Käufer neben den Ansprüchen aus §§ 434 ff. BGB auch seine (auf den Vertragsschluss gerichtete) Willenserklärung nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten, da insoweit der arglistig täuschende Verkäufer nicht schutzwürdig ist und die Wertungen des Gewährleistungsrechts durch das Anfechtungsrecht nicht umgangen werden: Infolge der arglistigen Täuschung bedarf es nämlich zum einen keiner Nachfristsetzung mehr (§ 440 Satz 1 BGB).⁸⁴ Überdies gleichen sich die Verjährungsregeln des Mängelgewährleistungsrechts (§ 438 Abs. 2 Satz 1 BGB iVm § 199 Abs. 3 Satz 1 BGB: max. zehn Jahre) und des Anfechtungsrecht (gem. § 124 Abs. 3 BGB ebenfalls max. zehn Jahre) an. Dazu kommt, dass trotz grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel die Mängelgewährleistungsrechte aufgrund der arglistigen Täuschung des Verkäufers nicht ausgeschlossen sind, § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Allerdings ist in dieser Konstellation zu beachten, dass dem Käufer ohnehin die Möglichkeit zusteht, seine Willenserklärung aufgrund der arglistigen Täuschung des Verkäufers nach § 123 Abs. 1 BGB anzufechten. Der Käufer hat dann ein Wahlrecht zwischen den Anfechtungsrechten.⁸⁵ Regelmäßig ist eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB für den Käufer von Vorteil: Zum einen ist die Anfechtungsfrist für eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB gem. § 124 Abs. 1 BGB (ein Jahr) länger als für eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB (gem. § 121 Abs. 1 BGB unverzüglich). Zum anderen schuldet der Käufer bei einer Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB keinen Schadensersatz nach § 122 Abs. 1 BGB.

2023, § 437 BGB Rn. 32.

⁸² BGH, Urt. v. 14.12.1960 – V ZR 40/60, NJW 1961, 772 (773).

⁸³ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 4 Rn. 136; Looschelders, SchuldR BT, 20. Aufl. 2025, § 8 Rn. 3.

⁸⁴ BGH, Beschl. v. 8.12.2006 – V ZR 249/05, NJW 2007, 835 (837) m.w.N.

⁸⁵ Ellenberger, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 123 BGB Rn. 28.

C. Quasivertragliche Ansprüche

Im Anschluss an vertragliche Ansprüche sind sog. quasivertragliche Ansprüche zu prüfen. In der Fallbearbeitung muss an dieser Stelle insbesondere an die Ansprüche aus § 122 Abs. 1 und § 179 Abs. 1 BGB sowie an Ansprüche aus c.i.c. und aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) gedacht werden. Es empfiehlt sich grundsätzlich, zunächst etwaige Ansprüche aus c.i.c. zu prüfen.⁸⁶

I. Ansprüche aus culpa in contrahendo (c.i.c.)

Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bzw. bei Vertragsanbahnung aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB hängen mit dem Zusammentreffen von Personen im Vorfeld eines Vertrags zusammen.⁸⁷ Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder von geschäftlichen Kontakten begründet die Erwartung, dass jeder auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht nehmen wird.⁸⁸ Wird dieses Vertrauen enttäuscht, kommt eine Haftung nach vertraglichen Grundsätzen⁸⁹ in Betracht.⁹⁰

1. Verhältnis des Anspruchs aus c.i.c. zum Anfechtungsrecht

Die Frage, ob dem Käufer neben dem Recht zur Anfechtung seiner Willenserklärung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB zusteht, wird insbesondere dann relevant, wenn der Verkäufer den Käufer im Vorfeld des Vertragsschlusses (arglistig) über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Kaufgegenstandes täuscht.

Fall 4 (Täuschung über verkehrswesentliche Eigenschaft im Vorfeld des Vertragsschlusses):

Der in Kunstfragen völlig unerfahrene K möchte sein Erspartes sinnvoll anlegen und von Kunsthändler V ein teures Gemälde erstehen. V dagegen sieht seine Möglichkeit gekommen und täuscht dem K vor, bei dem Gemälde handle es sich um ein solches des renommierten Künstlers X. Tatsächlich handelt es sich um ein von V selbst gemaltes Werk, dessen Wert nicht ansatzweise dem vereinbarten Kaufpreis

⁸⁶ Medicus/Petersen, Grundwissen BürgerlR, 13. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1.

⁸⁷ Medicus/Petersen, Grundwissen BürgerlR, 13. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1.

⁸⁸ S. hierzu BGH, Urt. v. 28.1.1976 – VIII ZR 246/74, NJW 1976, 712 (712).

⁸⁹ Dies ist insoweit für den Geschädigten von Vorteil, als dass bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen (anders als bei Ansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB) eine Beweislastumkehr (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB), eine Zurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter (§ 278 BGB) und eine Ersatzfähigkeit von Vermögensschäden besteht.

⁹⁰ Looschelders, SchuldR AT, 22. Aufl. 2024, § 8 Rn. 3.

entspricht. Kann K über § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB iVm § 249 Abs. 1 BGB die Aufhebung des Kaufvertrages verlangen?

Grundsätzlich steht dem getäuschten K aufgrund der vorvertraglichen Schutzpflichtverletzung des V ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB zu, der über § 249 Abs. 1 BGB (Naturalrestitution) zur Aufhebung des Vertrages führen kann. Dieser Anspruch könnte jedoch durch das Anfechtungsrecht aus § 119 Abs. 2 BGB bzw. aus § 123 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein.

Für einen Ausschluss des Anspruchs aus c.i.c. spricht, dass die Anfechtung durch den Käufer nur binnen Jahresfrist ab dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer die Täuschung entdeckt, erklärt werden kann (§ 124 Abs. 1, 2 BGB). Der Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB verjährt dagegen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).⁹¹ Durch den Anspruch aus c.i.c. würde also die kürzere Anfechtungsfrist umgangen werden.⁹²

Zudem kommen Ansprüche aus c.i.c. bereits bei fahrlässigen (vorvertraglichen) Pflichtverletzungen in Betracht (vgl. § 276 Abs. 2 BGB), wobei das Verschulden des Verkäufers gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet wird.⁹³ Nach § 123 Abs. 1 BGB bedarf es dagegen einer arglistigen (d.h. vorsätzlichen)⁹⁴ Täuschung durch den Verkäufer. Diese restriktive Voraussetzung würde durch den Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB ebenfalls unterlaufen.⁹⁵

Trotz der drohenden Umgehung der besonderen Voraussetzungen des Anfechtungsrechts wird überwiegend davon ausgegangen, dass Ansprüche aus c.i.c. neben dem Recht zur Anfechtung bestehen können.⁹⁶ Dies wird mit den unterschiedlichen Schutzrichtungen beider Rechtsinstitute begründet: Die Anfechtung schütze unabhängig vom Eintritt eines Schadens die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiet gegen unerlaubte Mittel der Willensbeeinflussung, während der Anspruch aus c.i.c. dem Schutz des Vermögens diene, was insbesondere durch das

⁹¹ *Grüneberg*, in: *Grüneberg BGB*, 85. Aufl. 2026, § 311 BGB Rn. 59.

⁹² *Kuhn*, Argumente zur Sperrwirkung von Ansprüchen als Beitrag zur Reduzierung des zivilrechtlichen Lernstoffs, in: *Jura* 2013, 975 (979); *Brox/Walker*, *SchuldR AT*, 49. Aufl. 2025, § 25 Rn. 18.

⁹³ *Sutschet*, in: *BeckOK BGB*, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 311 BGB Rn. 82.

⁹⁴ *Ellenberger*, in: *Grüneberg BGB*, 85. Aufl. 2026, § 123 BGB Rn. 11.

⁹⁵ *Brox/Walker*, *SchuldR AT*, 49. Aufl. 2025, § 25 Rn. 18.

⁹⁶ BGH, Urt. v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11, NJW 2013, 1591 (1591); *Grüneberg*, in: *Grüneberg BGB*, 85. Aufl. 2026, § 311 BGB Rn. 13.

Erfordernis eines Vermögensschadens beim Getäuschten⁹⁷ zum Ausdruck komme.

Einer Entscheidung bedarf es in der Klausur jedenfalls dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Anfechtung beim Käufer vorliegen. Dann kann dieser seine Willenserklärung nach den § 119 Abs. 2, § 123 Abs. 1 BGB anfechten und der Vertrag wird gem. § 142 Abs. 1 BGB (ex tunc) nichtig, sodass ein etwaiger Schaden entfällt und ausgetauschte Leistungen kondiziert werden können.

2. Verhältnis des Anspruchs aus c.i.c. zum Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB

§ 179 Abs. 1 BGB normiert eine gesetzliche Garantiehaftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (sog. falsus procurator).⁹⁸ Ob der falsus procurator daneben noch nach weiteren Vorschriften, insb. nach den § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB, haftet, wird unterschiedlich gesehen.⁹⁹

Fall 5 (Unrichtige Behauptung einer Vertretungsmacht):

A behauptet gegenüber C wahrheitswidrig, dass er von B zum Verkauf einer Sache bevollmächtigt wurde. Daraufhin schließt A im Namen des B einen Kaufvertrag mit C ab. B, der von dem gesamten Vorgang keine Kenntnis hat, verweigert seine Genehmigung. Hat C neben dem Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB ebenfalls einen Anspruch gegen A aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB?

Zum Teil wird vertreten, dass bei objektiv unrichtiger Behauptung von Vertretungsmacht beide Anspruchsgrundlagen nebeneinander anwendbar seien.¹⁰⁰ Allerdings ist insoweit zu beachten, dass der verschuldensabhängige Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner voraussetzt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) soll vorliegend jedoch nicht zwischen dem falsus procurator (A) und C, sondern zwischen dem vermeintlich vertretenen B und C ein Kaufvertrag zustande kommen. Es fehlt daher bereits an einem vorvertraglichen Schuldverhältnis zwischen A und C als haftungsbegründende Voraussetzung.¹⁰¹

⁹⁷ BGH, Urt. v. 26.9.1997 – V ZR 29/96, NJW 1998, 302 (304); zur Diskussion s. *Emmerich*, in: MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, § 311 BGB Rn. 93.

⁹⁸ *Ellenberger*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 179 BGB Rn. 1.

⁹⁹ Siehe dazu *Ulrici*, in: BeckOGK, Stand: 01.11.2023, § 179 BGB Rn. 148 ff. m.w.N.

¹⁰⁰ *Ulrici*, in: BeckOGK, Stand: 01.11.2023, § 179 BGB Rn. 149; *Schäfer*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 179 BGB Rn. 31.

¹⁰¹ *Herresthal*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 279.

Für einen Anspruch aus c.i.c. besteht überdies kein Bedürfnis: Der getäuschte Vertragspartner wird in solchen Fällen ausreichend nach dem spezielleren § 179 Abs. 1 BGB geschützt.¹⁰² Danach hat der Geschädigte ein Wahlrecht, ob er vom vollmachtlosen Vertreter Erfüllung oder Schadensersatz, gerichtet auf den Ersatz des positiven Interesses, verlangt. Der Anspruch aus c.i.c. ist dagegen von vornherein nur auf den Ersatz des Vertrauensschadens (negatives Interesse) gerichtet. Ließe man einen Anspruch aus c.i.c. neben § 179 Abs. 1 BGB zu, würde zudem eine Umgehung der besonderen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der §§ 179 Abs. 2, 3 BGB drohen.¹⁰³

Vorzugswürdig erscheint daher, dass bei objektiv unrichtiger Behauptung von Vertretungsmacht allein § 179 Abs. 1 BGB zur Anwendung kommt.¹⁰⁴

Anders ist die Konkurrenzfrage jedoch zu beurteilen, wenn ein Anspruch gegen den falsus procurator aus § 179 Abs. 1 BGB wegen § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB ausscheidet.

Fall 6 (Inaussichtstellen einer Genehmigung des Rechtsgeschäfts):

A erklärt gegenüber C, dass B ihm keine Vollmacht erteilt hat. Allerdings erklärt A auch, dass B das Rechtsgeschäft später zu 100 % genehmigen werde. B verweigert eine solche Genehmigung.

Da C vom Fehlen der Vertretungsmacht Kenntnis hatte, ist sein Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB nach § 179 Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen. In Betracht kommt hier allerdings ein Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 3, § 241 Abs. 2 BGB, der nach § 254 BGB zu kürzen ist: Der falsus procurator haftet nämlich ausnahmsweise dann nach c.i.c., wenn er ein besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, das sich nicht nur auf den Bestand der Vertretungsmacht bezieht, und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.¹⁰⁵

¹⁰² Herresthal, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 279.

¹⁰³ Herresthal, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 279.

¹⁰⁴ LG München I, Endurt. v. 13.2.2020 – 5 HK O 2393/19, BeckRS 2020, 7299 Rn. 22; Schubert, in: MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, § 179 BGB Rn. 66.

¹⁰⁵ Ellenberger, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 179 BGB Rn. 4; Herresthal, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2025, § 311 BGB Rn. 285.

II. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)

1. Zur Systematik der §§ 677 ff. BGB

Das Gesetz unterscheidet in den §§ 677 ff. BGB vier Arten der Geschäftsführung ohne Auftrag.¹⁰⁶

Zunächst lässt sich zwischen der echten (§ 677 BGB) und der unechten GoA (§ 687 BGB) differenzieren. Entscheidendes Abgrenzungskriterium stellt der Inhalt des Geschäftsführerwillens dar: Bei der echten GoA handelt der Geschäftsführer mit Fremdgeschäftsführungswillen¹⁰⁷ (vgl. § 677 BGB: „für einen anderen“), während der Geschäftsführer bei der unechten GoA mit Eigengeschäftsführungswillen handelt (vgl. § 687 BGB).¹⁰⁸

Die echte GoA lässt sich weiter in die sog. echte berechnigte (§ 683 Satz 1 BGB) und die sog. echte unberechnigte GoA (§ 678 BGB und § 684 Satz 1 BGB) unterteilen.¹⁰⁹ Bei der echten berechnigten GoA entspricht entweder die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn¹¹⁰ oder es liegt ein Fall des § 679 BGB (öffentliches Interesse) bzw. des § 684 Satz 2 BGB (Genehmigung durch den Geschäftsherrn) vor.¹¹¹ Eine echte unberechnigte GoA liegt vor, wenn die Übernahme dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn nicht entspricht, § 679 BGB nicht eingreift und eine Genehmigung (§ 684 Satz 2 BGB) nicht vorliegt.¹¹²

Die unechte GoA lässt sich ebenfalls unterteilen: Bei der unechten irrtümlichen Eigengeschäftsführung besorgt jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung, dass es ein eigenes sei, § 687 Abs. 1 BGB. Die §§ 677–686 BGB finden in dieser Konstellation keine Anwendung. Vielmehr kommen dingliche, bereicherungsrechtliche

¹⁰⁶ *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 22.

¹⁰⁷ Siehe dazu: *Schwark*, Der Fremdgeschäftsführungswille bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, in: JuS 1984, 321.

¹⁰⁸ *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 22.

¹⁰⁹ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 35 Rn. 3.

¹¹⁰ Nach dem Wortlaut des § 683 Satz 1 BGB muss die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen. Dieser Wortlaut ist jedoch missverständlich. Nach h.M. (vgl. *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 422) bedarf es nicht des kumulativen Vorliegens dieser Voraussetzungen. Es genügt vielmehr, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn entspricht (und dieser beachtlich ist). In diesen Fällen ist die Geschäftsführung auch dann berechnigt, wenn diese für den Geschäftsherrn objektiv nicht nützlich ist. Dies folgt aus der Privatautonomie.

¹¹¹ *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 149 f.

¹¹² *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 37 Rn. 1.

und deliktsrechtliche Ansprüche in Betracht.¹¹³

Demgegenüber liegt eine unechte unerlaubte (angemaßte) Eigengeschäftsführung vor, wenn jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist. In diesem Fall stehen dem Geschäftsherrn die Ansprüche aus §§ 677, 678, 681, 682 BGB zu, § 687 Abs. 2 BGB. Daneben können ebenfalls dingliche, bereicherungsrechtliche und deliktsrechtliche Ansprüche bestehen.¹¹⁴

2. Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB bei Gefälligkeiten

Bei reinen Gefälligkeiten des täglichen Lebens stellt sich die Frage, ob Ansprüche (insb. des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn) aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen können.

Fall 7 (Gefälligkeitsfahrt):

Großmutter G fährt ihre Enkelin zu einem Fußballhallenturnier, wobei G auf der Hinfahrt bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde. Nun verlangt sie vom Sportverein, in dem die Enkelin Fußball spielt, Ersatz des materiellen Schadens¹¹⁵ nach § 683 Satz 1, § 670 BGB.

Nach überwiegender Ansicht finden die §§ 677 ff. BGB bei Gefälligkeiten des täglichen Lebens, bei denen es am Rechtsbindungswillen des Geschäftsführers fehlt, keine Anwendung.¹¹⁶ Diese Ansicht überzeugt aus mehreren Gründen:

Zunächst erfasst schon der Begriff des „Geschäfts“ in § 677 BGB keine Gefälligkeiten, da einem Handeln aus freundschaftlichen Gründen der erforderliche kommerzielle Einschlag fehlt.¹¹⁷

Zum anderen fehlt es bei Geschäften des täglichen Lebens am sog. Geschäftsübernahmewillen, der ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der §§ 677 ff. BGB darstellt.¹¹⁸

Auch kann der in § 685 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke

¹¹³ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 38 Rn. 3.

¹¹⁴ Buck-Heeb, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 24.

¹¹⁵ Zum Ersatz sog. risikotypischer Begleitschäden über § 670 BGB siehe Thole, in: BeckOGK, Stand: 1.7.2025, § 683 BGB Rn. 38 ff.

¹¹⁶ BGH, Urt. v. 23.7.2015 – III ZR 346/14, NJW 2015, 2880 (2880 f.); Mäsch, Schuldrecht BT: Gefälligkeit und GoA, in: JuS 2016, 70 (70 f.).

¹¹⁷ Bergmann, in: Staudinger BGB, Vorb. §§ 677–687 BGB, Rn. 111.

¹¹⁸ Retzlaff, in: Grüneberg BGB, 83. Aufl. 2024, Einf. v. § 677 BGB Rn. 2; zur Diskussion s.

herangezogen werden: Wer aus reiner Gefälligkeit auf sozialer Ebene handelt, signalisiert dadurch zugleich, dass er keinen Ersatz der entstandenen Aufwendungen begehrt.¹¹⁹

Für einen Ausschluss der §§ 677 ff. BGB bei reinen Gefälligkeiten spricht schließlich auch folgende Überlegung: Würde man quasivertragliche Ansprüche aus §§ 677 ff. BGB auch in solchen Fällen bejahen, in denen es am Rechtsbindungswillen des Geschäftsführers fehlt, würden die Wertungen, die sich aus dem Fehlen dieses Willens ergeben, durch die Anwendung der auftragsähnlichen Ansprüche aus GoA¹²⁰ unterlaufen.¹²¹ G hat daher keinen Anspruch gegen den Sportverein aus § 683 Satz 1, § 670 BGB.

3. Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB bei nicht zustande gekommenen Verträgen¹²²

Kommt es (mangels übereinstimmender Willenserklärungen) nicht zu einem Vertragsschluss, kann die Frage aufkommen, ob sich aus den §§ 677 ff. BGB Ansprüche auf Ersatz von im Vorfeld des Vertragsschlusses gemachten Aufwendungen ergeben können.

Fall 8 (Erbensucher¹²³):

K ist gewerblicher Erbensucher. Als er durch eine Anzeige im Bundesanzeiger vom Erbfall des M Kenntnis erlangte, ermittelte er B und S (beide Halbgeschwister des Erblassers) als gesetzliche Erben. K bot dem B an, die ihm vorliegenden Informationen bei Abschluss einer Honorarvereinbarung, bei dem K 20 % des Nachlasses zustehen sollten, zukommen zu lassen. Zum Abschluss dieses Vertrages kam es jedoch nicht. B konnte eigenständig den Nachlass ermitteln. Nun verlangt K von B 20% des Nachlassvermögens aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der BGH deutet in seiner Entscheidung an, dass es sich bei der Tätigkeit des K (allenfalls) um ein sog. auch-fremdes Geschäft handeln könnte,¹²⁴ bei welchem das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens nach ständiger Rechtsprechung des

BGH, Urt. v. 23.7.2015 – III ZR 346/14, NJW 2015, 2880 (2881).

¹¹⁹ Steffen, in: RGRK-BGB, 12. Aufl. 1978, Vorb. § 677 BGB Rn. 8.

¹²⁰ Vgl. die Verweisungen ins Auftragsrecht in § 681 Satz 2 und § 683 Satz 1 BGB.

¹²¹ Vgl. Buck-Heeb, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 33.

¹²² Zur Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB bei nichtigen Verträgen s. B. II. 2.

¹²³ Nach BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72.

¹²⁴ BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72 (73).

BGH widerlegbar vermutet wird.¹²⁵ Ungeachtet dessen lehnt der BGH jedoch (zutreffend) die Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB aus zwei Gründen ab:

Hauptgrund ist, dass durch die Zulassung eines Aufwendungsersatzanspruches aus § 683 Satz 1, §§ 677, 670 BGB die auf die Privatautonomie zurückzuführende Risikoverteilung im Privatrecht umgangen würde: Nach den Regeln des Privatrechts bleiben eigene Aufwendungen im Vorfeld des Vertragsschlusses unvergütet, sofern es nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt.¹²⁶ Jede Partei hat insoweit das Risiko des Scheiterns der Vertragsverhandlungen selbst zu tragen.¹²⁷

Zudem würde sich der Erbe bei Bemühungen mehrere Erbensucher Aufwendungsersatzansprüchen mehrerer Erbensucher ausgesetzt sehen.¹²⁸ Dass ein solches Ergebnis nicht interessengerecht sein kann, leuchtet ein.¹²⁹

4. Auswirkungen der echten berechtigten GoA („die drei Rs“)

Bei der echten berechtigten GoA kommt zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn ein auftragsähnliches gesetzliches Schuldverhältnis zustande, dessen Inhalt sich nach § 677 BGB richtet.¹³⁰

a) Echte berechnigte GoA als Recht zum Besitz

Folge dessen ist, dass die echte berechnigte GoA ein Recht zum Besitz iSd § 986 Abs. 1 BGB darstellt. Daher scheiden etwaige Ansprüche, die eine Vindikationslage voraussetzen (§§ 985, 987 ff., 994 ff. BGB), dann aus, wenn die Inbesitznahme und die Übernahme der Geschäftsführung zeitlich zusammenfallen.¹³¹

¹²⁵ BGH, Urt. v. 21.10.1999 – III ZR 319/98, NJW 2000, 422 (423); BGH, Urt. v. 18.9.1986 – III ZR 227/84, NJW 1987, 187 (188).

¹²⁶ BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72 (73); *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, § 677 BGB Rn. 19 spricht vom Vorrang der Vertragsfreiheit.

¹²⁷ Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 7.2.1980 – III ZR 23/78, NJW 1980, 1683 (1684)) kann sich jedoch ein Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB ergeben, wenn eine Partei bei der anderen in zurechenbarer Weise den Eindruck erweckt hat, es werde mit Sicherheit zu einem Vertragsschluss kommen, und sie anschließend gleichwohl ohne triftigen Grund die Verhandlungen abbricht.

¹²⁸ BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72 (73).

¹²⁹ Zustimmend auch die ganz überwiegende Ansicht in der Literatur, vgl. nur *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), in: JuS 2016, 12 (13).

¹³⁰ *Mansel*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, Vor. § 677 BGB Rn. 4.

¹³¹ BGH, Urt. v. 29.10.1959 – VII ZR 197/58, NJW 1960, 192; *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 12.

Fall 9 (Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn bei der echten berechtigten GoA):
Bei einem Unfall kommt Zeuge Z zur Unfallstelle und nimmt das Handy des befreundeten Unfallopfers O in Besitz, damit dieses nicht von Dritten gestohlen wird. Welche Herausgabeansprüche hat O gegen Z?

Dem O steht gegen Z ein Anspruch auf Herausgabe des Handys aus § 681 Satz 2, § 667 BGB zu. Ein Anspruch aus § 985 BGB besteht dagegen nicht, da insoweit die echte berechnigte GoA ein Recht zum Besitz iSd § 986 Abs. 1 BGB normiert.

b) Echte berechnigte GoA als Rechtfertigungsgrund

Außerdem stellt die echte berechnigte GoA nach herrschender Meinung einen Rechtfertigungsgrund¹³² iSd §§ 823 ff. BGB dar, der Ansprüche des geschädigten Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer, die sich aus der Übernahme der Geschäftsführung ergeben, ausschließt.¹³³

Fall 10 (Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn bei der echten berechtigten GoA):
Als G sieht, dass das Haus seines Nachbarn N anfängt zu brennen, schlägt er ein Fenster ein und löscht den Brand. Hat N wegen des zerstörten Fensters Ersatzansprüche gegen G?

Dem N steht hier kein Anspruch gegen den Geschäftsführer G wegen der Zerstörung des Fensters aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Die Handlung des G ist aufgrund der echten berechnigten Geschäftsführung (ohne Auftrag) nicht widerrechtlich.

Ein Anspruch des Geschäftsherrn aus den §§ 823 ff. BGB käme nur dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer seine aus § 677 BGB resultierende Sorgfaltspflicht verletzt und damit auch nach § 280 Abs. 1, § 677 BGB haftet.¹³⁴

Im Zusammenhang mit deliktsrechtlichen Schadensersatzansprüchen ist zudem § 680 BGB zu beachten: Die Vorschrift sieht eine Haftungsprivilegierung zugunsten des Geschäftsführers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr

¹³² Eine a.A. nimmt einen rechtfertigenden Notstand an. Es fehlt jedenfalls im Ergebnis an der Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung, vgl. *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 11.

¹³³ BGH, Urt. v. 8.7.1953 – VI ZR 241/52, BeckRS 1953, 31197738; *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 11; *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 119.

¹³⁴ *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 119.

bezweckt. Um eine Torpedierung dieser Haftungsbeschränkung zu vermeiden, muss sich § 680 BGB konsequenterweise auch auf deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer auswirken. § 680 BGB wird daher insbesondere bei konkurrierenden deliktsrechtlichen Ansprüchen analog angewendet.¹³⁵

Fall 11 (Reichweite der Haftungsbeschränkung des § 680 BGB):

A kommt bei einem Verkehrsunfall vorbei, bei dem O in ihr Auto eingesperrt wurde. Um O vor den aufkommenden Flammen zu retten, hebt A die O aus dem Seitenfenster heraus, wobei er ihr leicht fahrlässig den Arm auskugelt.

Ein Anspruch der O gegen A aufgrund eines etwaigen Ausführungsverschuldens aus § 280 Abs. 1, § 677 BGB kommt aufgrund der Haftungsbeschränkung des § 680 BGB nicht in Betracht. A handelte lediglich leicht fahrlässig.

Würde man nun einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzungshandlung des A bejahen, würde man die in § 680 BGB enthaltene Wertung (Privilegierung des zur Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr handelnden Geschäftsführers; Erhöhung der Bereitschaft zur Hilfeleistung) vollends umgehen. Daher bedarf es der analogen Anwendung des § 680 BGB im Rahmen des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB. Der O steht damit i.E. kein Anspruch gegen A zu.

c) Echte berechnigte GoA als Rechtsgrund

Drittens stellt die echte berechnigte GoA einen Rechtsgrund iSd § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, sodass konkurrierende bereicherungsrechtliche Ansprüche ausscheiden.¹³⁶ Für Leistungen und Eingriffe des Geschäftsführers in den Rechtskreis des Geschäftsherrn besteht also ein Rechtsgrund.

In Fall 9 steht dem O gegen Z daher kein Anspruch auf Herausgabe des Handys aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion) zu. O bekommt den Besitz an seinem Handy jedoch über § 681 Satz 2, § 667 BGB zurück.

¹³⁵ BGH, Urt. v. 14.6.2018 – III ZR 54/17, NJW 2018, 2723 (2727); BGH, Urt. v. 30.11.1971 – VI ZR 100/70, NJW 1972, 475 (475).

¹³⁶ BGH, Urt. v. 20.7.2011 – XII ZR 149/09, NJW 2012, 523 (526); *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 10.

5. Auswirkungen der echten unberechtigten GoA¹³⁷

Ob die echte unberechtigte GoA ebenfalls ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet, ist umstritten.¹³⁸ Davon hängt ab, ob dem, ob dem Geschäftsherrn in Konstellationen der echten unberechtigten GoA gegen den Geschäftsführer Schadensersatzansprüche wegen eines Ausführungsverschuldens aus § 280 Abs. 1 BGB iVm § 677 BGB zustehen können. Dagegen wird eingewendet, dass § 678 BGB abschließend die Haftung des Geschäftsführers bei der echten unberechtigten GoA regle. Ihn soll danach nur eine Haftung aufgrund eines etwaigen Übernahmeverschuldens, nicht aber aufgrund eines möglichen Ausführungsverschuldens, treffen. Fußnote bleibt gleich.¹³⁹

Überzeugender scheint es jedoch, dem Geschäftsherrn neben dem Anspruch aus § 678 BGB wegen Übernahmeverschuldens auch einen Anspruch wegen Ausführungsverschuldens aus § 280 Abs. 1 BGB iVm der echten unberechtigten GoA zu gewähren.¹⁴⁰ Ansonsten stünde nämlich der unberechtigte Geschäftsführer (dessen Geschäftsübernahme nicht dem Willen oder Interesse des Geschäftsherrn entspricht) besser als der berechtigte Geschäftsführer.¹⁴¹ Die echte unberechtigte GoA stellt nach hier vertretener Ansicht somit ein pflichtverletzungsfähiges gesetzliches Schuldverhältnis dar.¹⁴² Der unberechtigte Geschäftsführer muss also erst recht für von ihm verschuldete Schäden bei der Ausführung des Geschäftes nach § 280 Abs. 1 BGB haften.

Im Gegensatz zur echten berechtigten GoA vermittelt die echte unberechtigte GoA dem Geschäftsführer aber weder ein Recht zum Besitz, noch einen Rechtfertigungsgrund oder einen Rechtsgrund.¹⁴³

¹³⁷ Siehe dazu ausführlich *Röthel*, Die Rechtsfolgen der unberechtigten GoA, in: Jura 2022, 547 ff.

¹³⁸ Die wohl h.M. lehnt dies ab, vgl.: *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 105.

¹³⁹ *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht 2, 9. Aufl. 2024, Rn. 112; *Mansel*, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 1.

¹⁴⁰ *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 151; *Looschelders*, SchuldR BT, 20. Aufl. 2025, § 44 Rn. 6; *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 37 Rn. 3.

¹⁴¹ *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 6.

¹⁴² So auch *Schäfer*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 BGB Rn. 10; *Looschelders*, SchuldR BT, 20. Aufl. 2025, § 44 Rn. 6.

¹⁴³ *Gehrlein*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 677 BGB Rn. 20; *Retzlaff*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Einf. v. § 677 BGB Rn. 9.

D. Dingliche Ansprüche

Im Anschluss an vertragliche und quasivertragliche Ansprüche sind in der Fallbearbeitung dingliche Ansprüche zu prüfen. Dingliche Ansprüche sind solche, die ein dingliches Recht verwirklichen.¹⁴⁴ Beispielsweise verwirklicht der Eigentümer sein Eigentumsrecht (§ 903 BGB), wenn er vom (unberechtigten) Besitzer die Herausgabe der Sache nach § 985 BGB verlangt.

In der Fallbearbeitung ist hier insbesondere an den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, die Folgeansprüche der §§ 987 ff. BGB (sog. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; EBV), die Ansprüche des früheren Besitzers aus § 1007 BGB¹⁴⁵, den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB sowie an Ansprüche aus Besitz (§§ 861 ff. BGB)¹⁴⁶ zu denken.

Da die Ansprüche aus § 985, §§ 987 ff. BGB das Bestehen einer Vindikationslage und damit das Fehlen eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts zum Besitz voraussetzen, müssen in der Fallbearbeitung besitzbegründende Ansprüche aus Vertrag bzw. quasivertragliche Ansprüche vorab geprüft werden.¹⁴⁷

Ansprüche aus dem EBV (§§ 987 ff. BGB) können unter Umständen bereicherungsrechtliche und deliktsrechtliche Ansprüche verdrängen (vgl. § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Ansprüche aus §§ 987 ff. BGB sind daher im Gutachten zwingend vor etwaigen Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB bzw. aus §§ 812 ff. BGB zu untersuchen.¹⁴⁸

I. Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB beim sog. „nicht-so-berechtigten Besitzer“

1. Allgemeines zur Rechtsfigur des sog. „nicht-so-berechtigten Besitzers“

Die Vorschriften des EBV regeln Ansprüche des Eigentümers gegen den Besitzer auf Nutzungsherausgabe und Schadensersatz sowie Gegenrechte des Besitzers gegen den Eigentümer. Diese Ansprüche kommen jedoch nur dann in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung der Besitzer dem Eigentümer gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist.

¹⁴⁴ *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 436.

¹⁴⁵ Sog. petitorische Ansprüche, die aus dem Recht zum Besitz folgen und eine endgültige Zuordnung des Besitzes erreichen sollen.

¹⁴⁶ Sog. possessorische Ansprüche, die aus dem Besitz selbst folgen und vorläufig die bisherigen Besitzverhältnisse wiederherstellen sollen, unabhängig davon, wem tatsächlich ein Recht zum Besitz an der Sache zusteht.

¹⁴⁷ *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 3.

¹⁴⁸ *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 3; *Müller/Gruber*, Sachenrecht, 2016, Rn. 653.

Der Konstellationen des sog. „nicht-so-berechtigten Besitzers“ sind hingegen dadurch gekennzeichnet, dass der Besitzer das ihm zustehende Besitzrecht überschreitet.

Fall 12 (Der sog. „nicht-so-berechtigte Besitzer“):

M hat von V ein Fahrrad gemietet und zerstört es während der Mietdauer mutwillig. V verlangt nun von M Schadensersatz nach den §§ 989, 990 Abs. 1 BGB. Zu Recht?

Schadensersatzansprüche des Eigentümers aus §§ 987 ff. BGB sind hier nach allgemeiner Ansicht ausgeschlossen.¹⁴⁹

Ein Exzess des zum Besitz grundsätzlich Berechtigten führt nicht zum Entstehen einer Vindikationslage. Es ändert sich also durch das Überschreiten des Besitzrechts nichts daran, dass dem Besitzer (hier M) ein Recht zum Besitz iSd § 986 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB an der Sache zusteht.¹⁵⁰ Die §§ 987 ff. BGB dienen dem Schutz des gutgläubigen unrechtmäßigen Besitzers, nicht hingegen dem Ausgleich etwaiger vertraglicher Störungen. Außerdem haftet der Besitzer ohnehin nach vertraglichen (§ 280 Abs. 1, § 535 BGB) und deliktsrechtlichen Grundsätzen (§ 823 BGB), sodass es eines Rückgriffs auf die §§ 987 ff. BGB nicht bedarf.¹⁵¹

2. Sonderfall: Aufschwung vom Fremd- zum Eigenbesitzer

In der Klausur eingehender zu diskutieren sind dagegen Fälle, in denen sich der berechtigte Fremdbesitzer zum unberechtigten Eigenbesitzer aufschwingt.

Fall 13 (Der sich zum Eigenbesitzer aufschwingende Fremdbesitzer):

V vermietet sein Fahrrad an M. Daraufhin veräußert M dieses an den gutgläubigen D, wobei er sich als Eigentümer des Fahrrades ausgibt. Steht dem V gegen M einen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB zu?

Insbesondere die Rechtsprechung bejaht hier eine Haftung des M gegenüber V aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB.¹⁵² Die Umwandlung des berechtigten Fremdbesitzes in

¹⁴⁹ BGH, Urt. v. 13.12.1995 – XII ZR 194/93, NJW 1996, 838 (840); *Herrler*, in: Grüneberg BGB, 85. Aufl. 2026, Vorb. v. § 987 BGB Rn. 3; *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 21; *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 25.

¹⁵⁰ *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 21.

¹⁵¹ *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 25.

¹⁵² BGH, Urt. v. 29.10.1959 – VII ZR 197/58, NJW 1960, 192 (192 f.); *Herrler*, in: Grüneberg

einen unberechtigten Eigenbesitz stelle aufgrund der Wesensverschiedenheit von Fremd- und Eigenbesitz einen „Besitzerwerb“ iSd § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB dar (sog. Aufschwungtheorie).¹⁵³

Andere dagegen gewähren dem Eigentümer „nur“ vertragliche (§§ 280 ff. BGB) und bereicherungsrechtliche Ansprüche (§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB) gegen den sich zum Eigenbesitzer aufschwingenden Fremdbesitzer.¹⁵⁴

Begründet wird dies damit, dass unter dem „Besitzerwerb“ iSd § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB lediglich die erstmalige Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft zu verstehen ist.¹⁵⁵ Dies bestätigt ein Blick auf § 854 Abs. 1 BGB, wonach der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über diese erworben wird. Die Umwandlung von Eigen- in Fremdbesitz lässt sich daher nicht unter den Wortlaut von § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB subsumieren. Einer extensiven Auslegung des Wortlauts bedarf es aufgrund der bestehenden vertraglichen und deliktsrechtlichen Ansprüche des Eigentümers nicht.¹⁵⁶ Zudem besteht im Zeitpunkt der Umwandlung des Fremd- in Eigenbesitz ein Recht zum Besitz und damit im maßgeblichen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung keine Vindikationslage.

Dieser Sonderfall unterscheidet sich also bei genauer Betrachtung nicht zu den Konstellationen des sog. „nicht-so-berechtigten Besitzers“.¹⁵⁷ Allein die Wesensverschiedenheit zwischen Fremd- und Eigenbesitz, auf die die Rechtsprechung rekurriert, vermag eine Anwendbarkeit der §§ 989 ff. BGB nicht zu begründen. Dem V steht daher – nach hier vertretener Auffassung – kein Anspruch gegen M aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB zu.

II. Verhältnis der §§ 987 ff. BGB zum Deliktsrecht

Die §§ 987–993 BGB gewähren dem Eigentümer Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen bzw. auf Schadensersatz. Hinsichtlich dieser im EBV geregelten Ansprüchen können Konkurrenzprobleme zu den §§ 812 ff. BGB bzw. den §§ 823 ff. BGB auftreten. Das EBV bezweckt den Schutz des unrechtmäßigen, aber gutgläubigen und unverklagten Besitzers vor der deliktsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Haftung.¹⁵⁸

BGB, 85. Aufl. 2026, Vorb. vor § 987 BGB Rn. 11.

¹⁵³ BGH, Urt. v. 29.10.1959 – VII ZR 197/58, NJW 1960, 192 (192 f.).

¹⁵⁴ Berger, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, Vor. §§ 987–993 BGB Rn. 7; Fritzsche, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 27; Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 677 f.

¹⁵⁵ Fritzsche, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 27.

¹⁵⁶ Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 678.

¹⁵⁷ So auch Berger, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, Vor. §§ 987–993 Rn. 7.

¹⁵⁸ Medicus/Petersen, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 574; Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016,

Dies kommt in § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB zum Ausdruck (sog. „Sperrwirkung des EBV“).¹⁵⁹ Danach ist der Besitzer „im Übrigen“ weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatz verpflichtet. Die Norm nimmt damit Bezug auf § 993 Abs. 1 Hs. 1 BGB, der bestimmt, dass der gutgläubige (unrechtmäßige) Besitzer grundsätzlich nur die Herausgabe der sog. Übermaßfrüchte schuldet. Haftet der gutgläubige Besitzer also nicht nach den §§ 987 ff. BGB, so haftet er auch grundsätzlich nicht nach anderen Vorschriften hinsichtlich der Herausgabe von Nutzungen und Schadensersatz.¹⁶⁰ Dagegen sind nach dem Wortlaut der Norm Herausgabe-, Wertersatz- und Erlösherausgabeansprüche von vornherein nicht ausgeschlossen. Daher sind insbesondere Ansprüche des Eigentümers aus §§ 816, 951 Abs. 1 Satz 1 BGB und Ansprüche auf Wertersatz wegen der Veräußerung oder Verbrauch der Sache nicht ausgeschlossen.¹⁶¹

Trotz dieser angeordneten Sperrwirkung des EBV können dem Eigentümer in bestimmten Konstellationen Schadensersatzansprüche aus anderen Vorschriften gegen den Besitzer zustehen:

1. § 991 Abs. 2 BGB

Soweit der Besitzer dem mittelbaren Besitzer gegenüber verantwortlich ist, ist ausnahmsweise auch der gutgläubige Besitzer dem Eigentümer gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, § 991 Abs. 2 BGB. Die Vorschrift normiert den sog. Fremdbesitzerexzess im Drei-Personen-Verhältnis.¹⁶² Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass der gutgläubige Besitzer dann nicht schützenswert ist, wenn er seinem Oberbesitzer gegenüber aufgrund des Besitzmittlungsverhältnisses haftet. In diesem Fall kann er nicht darauf vertrauen, dass ihn keine Haftung trifft.¹⁶³

Rn. 650.

¹⁵⁹ Eine Sperrwirkung entsteht dabei von vornherein nicht, wenn zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner überhaupt keine Vindikationslage besteht. Dann sind die §§ 987 ff. BGB nicht anwendbar; zur Ausnahme bei Verwendungen s. *Müller/Gruber*; Sachenrecht, 2016, Rn. 665.

¹⁶⁰ *Raff*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 993 BGB Rn. 1; *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 987 BGB Rn. 5.

¹⁶¹ BGH, Urt. v. 11.1.1971 – VIII 261/69, NJW 1971, 612 (614 f.); BGH, Urt. v. 3.6.1954 – IV ZR 218/53, NJW 1954, 1194 (1195); *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 01.11.2025, § 993 BGB Rn. 22 f.

¹⁶² *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 991 BGB Rn. 22.

¹⁶³ *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 991 BGB Rn. 11.

2. § 992 BGB

Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, § 992 BGB.

Die Vorschrift enthält eine Rechtsgrundverweisung auf die Vorschriften der §§ 823 ff. BGB.¹⁶⁴ Ihr Gehalt erschöpft sich darin, dass sie die – eigentlich durch § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB ausgeschlossenen – §§ 823 ff. BGB für anwendbar erklärt.¹⁶⁵ Dem Eigentümer stehen also gegen den nicht schützenswerten¹⁶⁶ deliktischen Besitzer neben den Ansprüchen aus §§ 987 ff. BGB auch Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB zu.

3. § 826 BGB

Die Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB wird ebenfalls nicht durch die §§ 987 ff. BGB ausgeschlossen.¹⁶⁷

4. Ungeschrieben: Fremdbesitzerexzess im Zwei-Personen-Verhältnis

Während § 991 Abs. 2 BGB nach seinem Wortlaut allein die Konstellation des Fremdbesitzerexzesses im Drei-Personen-Verhältnis vor Augen hat, besteht Einigkeit, dass auch in Fällen des Fremdbesitzerexzesses im Zwei-Personen-Verhältnis die Sperrwirkung des EBV eine Ausnahme erfahren muss.¹⁶⁸ Es geht hier um solche Fälle, in denen der unberechtigte, aber gutgläubige Fremdbesitzer sein vermeintliches Besitzrecht in schuldhafter Weise überschreitet.

Fall 14 (Fremdbesitzerexzess im Zwei-Personen-Verhältnis):

V vermietet sein Fahrrad an M. M zerstört daraufhin das Fahrrad des V durch einen von ihm schuldhaft verursachten Unfall. Im Anschluss an diesen Unfall stellt sich heraus, dass V sich bei Abschluss des Mietvertrages (für M nicht erkennbar) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§ 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB). V verlangt nun von M Schadensersatz für das zerstörte Fahrrad.

¹⁶⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.10.1989 – 10 U 204/88, NJW 1990, 719; *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 992 BGB Rn. 2.

¹⁶⁵ *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 992 BGB Rn. 1.

¹⁶⁶ *Raff*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 992 BGB Rn. 1.

¹⁶⁷ *Raff*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 993 BGB Rn. 17.

¹⁶⁸ *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 17; *Spohnheimer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 993 BGB Rn. 25 ff.

Vertragliche Schadensersatzansprüche (§ 280 Abs. 1, § 535 BGB) des V gegen M scheiden aus, da der zugrundeliegende Mietvertrag zwischen V und M gem. § 105 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Ein Anspruch aus § 990 Abs. 1, § 989 BGB scheidet ebenfalls aus: Zwischen V und M besteht zwar im Zeitpunkt der Schädigungshandlung des M eine Vindikationslage, allerdings hatte M keine Kenntnis von der Geisteskrankheit des V und der daraus resultierenden Nichtigkeit des Vertrages. M war also im Zeitpunkt des Besitzerwerbes gutgläubig hinsichtlich seiner Berechtigung zum Besitz (§ 932 Abs. 2 BGB analog), sodass ein Anspruch aus dem EBV (§ 990 Abs. 1, § 989 BGB) nicht in Betracht kommt.

Nun stellt sich allerdings die Frage, ob dem V ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen M zusteht.

Diesem steht auf den ersten Blick die in § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB normierte Sperrwirkung des EBV entgegen, wonach der gutgläubige Besitzer „im Übrigen“ weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatz verpflichtet ist. Sähe man in den hiesigen Konstellationen des Fremdbesitzexzesses im Zwei-Personen-Verhältnis die §§ 823 ff. BGB als gesperrt an, wäre auf den ersten Blick der vom Gesetzgeber durch § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB intendierte Schutz des gutgläubigen Besitzers verwirklicht. Allerdings gilt es zu beachten, dass ein Ausschluss etwaiger deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche zum absurden Ergebnis führen würde, dass der gutgläubige, unrechtmäßige Besitzer, der schuldhaft sein Besitzrecht überschreitet (wie hier), überhaupt nicht haften müsste, wohingegen ein gutgläubiger, aber rechtmäßiger Besitzer aufgrund der Eigentumsverletzung sowohl nach § 280 Abs. 1, § 535 BGB als auch nach § 823 Abs. 1 BGB¹⁶⁹ haften würde.¹⁷⁰ Es herrscht insoweit Einigkeit, dass der unrechtmäßige Besitzer nicht besser stehen darf als der rechtmäßige Besitzer.

Überwiegend wird § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB daher teleologisch reduziert und um die Ausnahme des Fremdbesitzerexzesses im Zwei-Personen-Verhältnis ergänzt.¹⁷¹ Zum gleichen Ergebnis – nämlich der ausnahmsweisen Anwendbarkeit der §§ 823 ff. BGB – gelangt man auch, wenn man den § 991 Abs. 2 BGB zugrundeliegenden

¹⁶⁹ In dieser Konstellation greift § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB von vornherein nicht, da aufgrund des wirksamen Vertrages keine Vindikationslage besteht.

¹⁷⁰ *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 993 BGB Rn. 11.

¹⁷¹ BGH, Urt. v. 23.3.1966 – I b ZR 150/63, NJW 1967, 42 (43); OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.10.1996 – I U 184/96, NJW 1997, 1242 (1243); *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 993 BGB Rn. 11.

Rechtsgedanken auf Zwei-Personen-Verhältnisse überträgt.¹⁷²

Im Ergebnis haftet M nach § 823 Abs. 1 BGB aufgrund der Verletzung des Eigentums des V.

III. Verhältnis der §§ 987 ff. BGB zum Bereicherungsrecht

§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB sperrt neben Schadensersatzansprüchen des Eigentümers gegen den gutgläubigen und unverklagten Besitzer grundsätzlich auch Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen.

Jedoch können auch im Hinblick auf Nutzungsherausgabeansprüche des Eigentümers Konkurrenzprobleme entstehen.

Das Verhältnis der §§ 987 ff. BGB zu den §§ 812 ff. BGB hinsichtlich der Herausgabe von Nutzungen lässt sich am besten mit folgendem Fall verdeutlichen:

Fall 15 (§ 988 BGB analog beim rechtsgrundlosen Besitzerwerb im Zwei-Personen-Verhältnis?):

Eigentümer (E) verkauft und übereignet sein Auto an K. Nachdem K das Fahrzeug zwei Wochen lang nutzte, stellt sich heraus, dass sich E sowohl bei Abschluss des Kaufvertrages als auch im Zeitpunkt der dinglichen Einigung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§ 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB). Nun stellt sich die Frage, ob E von K Herausgabe bzw. Ersatz der von K gezogenen Nutzungen (Vorteile aus dem Gebrauch des PKWs, § 100 BGB) verlangen kann.

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst § 988 BGB in Betracht. Dieser Anspruch setzt jedoch voraus, dass der Besitzer den Besitz an der Sache unentgeltlich (also beispielsweise infolge einer Schenkung oder einer Leihe) erlangt hat. Eine unmittelbare Anwendung der Norm scheidet daher aus, wenn der Besitzer die Sache – wie hier – infolge eines Kaufvertrages vom Eigentümer erlangt hat.

Fraglich ist aber, ob § 988 BGB analoge Anwendung finden kann, wenn sich der zugrundeliegende Vertrag nach Überlassung des Besitzes als unwirksam erweist. Ob § 988 BGB analog auf Fälle des rechtsgrundlosen Besitzerwerbs angewendet werden kann, wird unterschiedlich gesehen.¹⁷³

¹⁷² So beispielsweise *Raff*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 991 BGB Rn. 20.

¹⁷³ Nach wohl allgemeiner Meinung kommt eine Analogie dann in Betracht, wenn der Besitzer die Gegenleistung noch nicht erbracht hat. Umstritten sind nur die Fälle, in denen der Besitzer die Gegenleistung (teilweise) erbracht hat, vgl. *Raff*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 988 BGB Rn. 7 ff.

Insb. der BGH bejaht eine analoge Anwendung von § 988 BGB und stellt den rechtsgrundlosen Besitzerwerb dem unentgeltlichen Besitzerwerb gleich.¹⁷⁴ Danach stünde dem E gegen K ein Anspruch auf Herausgabe bzw. Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB) aus § 988 BGB analog zu.

Der BGH begründet diese Rechtsfortbildung damit, dass ansonsten der unverklagte und gutgläubige, aber unrechtmäßige Besitzer die gezogenen Nutzungen behalten dürfte, da etwaige bereicherungsrechtliche Nutzungsherausgabeansprüche nach § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB ausgeschlossen seien. Dass dieses Ergebnis unbillig sei, zeige folgender Vergleich: Wäre bei dem kaufweisen Erwerb einer Sache nur der Kaufvertrag, nicht aber die dingliche Einigung unwirksam, bestünde zwischen E und K eine Kondiktionslage, sodass K nach § 818 Abs. 1, 2 BGB Ersatz für die gezogenen Nutzungen leisten müsste. Ist – wie im hiesigen Fall – jedoch auch das dingliche Rechtsgeschäft nichtig, besteht eine Vindikationslage, sodass der Besitzer (ohne analoge Anwendung der Norm) aufgrund der Sperrwirkung des EBV die gezogenen Nutzungen behalten dürfte.¹⁷⁵ Der rechtsgrundlose Besitzer würde also besser stehen als der rechtsgrundlose Erwerber des Eigentums. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen¹⁷⁶ sei daher § 988 BGB analog anzuwenden.

Demgegenüber lehnen Stimmen in der Literatur eine analoge Anwendung der Norm auf Fälle des rechtsgrundlosen Besitzerwerks ab. In Fällen, in denen der Besitzer die Gegenleistung bereits erbracht hat, geht diese Auffassung davon aus, dass die Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB nur solche Nutzungsherausgabeansprüche ausschließt, die sich aufgrund eines Anspruchs aus einer Nichtleistungskondiktion ergeben. Ansprüche aus einer Leistungskondiktion seien dagegen von der Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB nicht erfasst (teleologische Reduktion).¹⁷⁷

Nach dieser Auffassung könnte E im vorliegenden Fall seinen Anspruch auf Herausgabe bzw. Wertersatz der gezogenen Nutzungen zwar nicht auf § 988 BGB (analog) stützen, allerdings stünde ihm gleichwohl ein solcher Anspruch unmittelbar aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 818 Abs. 2 BGB zu.

¹⁷⁴ BGH, Urt. v. 14.7.1995 – V ZR 45/94, NJW 1995, 2627 (2628) m.w.N.

¹⁷⁵ Schulte-Nölke, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 988 BGB Rn. 4.

¹⁷⁶ Vgl. dazu Berger, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, Vor. § 987–993 BGB Rn. 13; Raff, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 988 BGB Rn. 8.

¹⁷⁷ Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 819; Medicus/Petersen, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 600.

In Zwei-Personen-Konstellationen kommen daher beide Ansichten zu einem Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe bzw. Wertersatz für die gezogenen Nutzungen. Ob der Eigentümer seinen Anspruch auf § 988 BGB (analog) iVm § 818 BGB, oder auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 iVm § 818 BGB stützen kann, spielt im Ergebnis keine Rolle.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen beide Auffassungen allerdings in Drei-Personen-Konstellationen. Dazu folgender Fall:

Fall 16 (§ 988 BGB analog beim rechtsgrundlosen Besitzerwerb im Drei-Personen-Verhältnis?):

D stiehlt das Auto des E und verkauft und übereignet es an den gutgläubigen K. Dieser nutzt das Auto zwei Wochen lang. Dann stellt sich heraus, dass sowohl der Kaufvertrag als auch die dingliche Einigung zwischen D und K unwirksam ist (§ 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB)¹⁷⁸. E verlangt nun von K (neben der Herausgabe des Autos) Ersatz für die von ihm gezogenen Nutzungen.

Während die Rechtsprechung in den Fällen des rechtsgrundlosen Besitzerwerbes dem Eigentümer gegen den Besitzer einen Anspruch auf Ersatz der gezogenen Nutzungen aus § 988 BGB analog iVm § 818 Abs. 2 BGB gewährt, lehnt die gegenteilige Ansicht diese Rechtsfortbildung ab. Stattdessen könne der Eigentümer gegen den Besitzer aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB vorgehen (s. oben).

Da vorliegend jedoch zwischen E und K keine Leistungsbeziehung besteht und ein Anspruch des E gegen K aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB sowohl aufgrund des Sperrwirkung des EBV aus § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB¹⁷⁹, als auch aufgrund des Vorrangs der Leistungsbeziehung ausscheidet, stünde dem E kein Anspruch auf Ersatz der gezogenen Nutzungen gegen K zu.

Hier kommt es also ganz entscheidend darauf an, ob man einen Anspruch aus § 988 BGB analog anerkennt – oder nicht.

Zunächst spricht einmal der Wortlaut des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB gegen die ausnahmsweise Anwendbarkeit von Leistungskondiktionsansprüchen und damit gegen die dargestellte Literaturlauffassung: § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB schließt nach seinem Wortlaut sämtliche bereicherungsrechtliche Nutzungersatzansprüche des

¹⁷⁸ Ein gutgläubiger Erwerb des K von D gem. § 929 Satz 1, § 932 BGB würde ohnehin an § 935 BGB scheitern.

¹⁷⁹ Nach Ansicht der Literatur soll § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB nur im Hinblick auf die Leistungskondition teleologisch reduziert werden. Ansprüche aus Eingriffskondition sollen dagegen weiter durch die Sperrwirkung des EBV ausgeschlossen sein.

Eigentümers gegen den gutgläubigen Besitzer aus. Die von der Literatur vertretene unterschiedliche Behandlung der Leistungs- und der Nichtleistungskondition findet im Gesetz somit keinen Anhaltspunkt.

Für eine Analogie spricht, dass dadurch der Wertungswiderspruch zwischen Bereicherungsrecht und Vindikationsrecht beseitigt wird. Zudem sei die Interessenlage beim unentgeltlichen und rechtsgrundlosen Erwerb gleich: beide müssten keine Gegenleistung erbringen.¹⁸⁰

Dagegen spricht jedoch, dass in den Fällen, in denen der Besitzer in Unkenntnis der Nichtigkeit an den Verkäufer den Kaufpreis geleistet hat, eine Gegenleistung – anders als beim unentgeltlichen Erwerb – gerade erbracht wurde. Eine vergleichbare Interessenlage besteht in solchen Fällen also gerade nicht.¹⁸¹ Zudem fehlt es an einer für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke, da in solchen Fällen unmittelbar auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückgegriffen werden kann. Insbesondere in den Drei-Personen-Verhältnissen kommt die überwiegende Literatur also zu dogmatisch sauberen Ergebnissen und ist daher vorzugswürdig.

Ihr folgend kann D von K die Nutzungen nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 818 Abs. 2 BGB kondizieren. K kann diesem Anspruch seinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises entgegenhalten.¹⁸² E kann dagegen von D die Nutzungen, die er (E) selbst gezogen hätte, nach §§ 992, 823 Abs. 1, § 249 BGB ersetzt verlangen. Soweit E die Nutzungen nicht gezogen hätte, steht ihm ein Anspruch gegen D aus § 987 Abs. 2 BGB zu.

Im Ergebnis stehen dem E dennoch die gezogenen Nutzungen des K zu, allerdings über den Umweg über D. Dies ist erforderlich, um den bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch des K gegen D nicht zu umgehen.¹⁸³

IV. Verhältnis der §§ 994 ff. BGB zum Bereicherungsrecht

Auch hinsichtlich der Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer auf Ersatz von Verwendungen (§§ 994 ff. BGB) bestehen konkurrenzrechtliche Probleme im Verhältnis zu den §§ 812 ff. BGB.

Insoweit enthält das Gesetz allerdings keine dem § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB vergleichbare Regelung.

¹⁸⁰ *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 30.

¹⁸¹ Vgl. *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 988 BGB Rn. 11.

¹⁸² Einem Anspruch des E aus § 988 BGB analog könnte K seinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nicht entgegenhalten. Dieser besteht nur gegen D.

¹⁸³ *Müller/Gruber*, Sachenrecht, 2016, Rn. 822.

Fall 17 (Hausbau auf fremden Grund):

E verkauft und übereignet ein in seinem Eigentum stehendes unbebautes Grundstück an K. Noch bevor K als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wird, möchte er auf dem Grundstück ein Haus errichten. Weil E dem Vorhaben des K zustimmt, lässt K auf dem Grundstück ein Haus errichten. Da im Folgenden jedoch K den vereinbarten Kaufpreis an E nicht leistet, tritt E nach ordnungsgemäßer Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurück. Kann K dem Herausgabeverlangen des E aus § 985 BGB eigene Verwendungsersatzansprüche entgegenhalten?

E steht gegen K grundsätzlich ein Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks aus § 985 BGB zu: Mangels Eintragung des K ins Grundbuch ist E Eigentümer des Grundstücks geblieben. K ist als Besitzer des Grundstücks zudem tauglicher Anspruchsgegner. Sein ursprüngliches Besitzrecht aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ist infolge des wirksamen Rücktritts des E (§ 346 Abs. 1, § 323 Abs. 1 BGB) weggefallen. Daher besteht eine Vindikationslage.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dem K ein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 Satz 1 BGB zusteht. Nach dieser Vorschrift kann der Besitzer die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. K kann also die Herausgabe des Grundstücks verweigern, sollte ihm ein Verwendungsersatzanspruch gegen E aufgrund der Errichtung des Hauses auf dem Grundstück des E zustehen.

(1) Anspruch aus § 996 BGB?

§ 996 BGB sieht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch des Besitzers auf Ersatz der von ihm gemachten (nützlichen) Verwendungen gegen den Eigentümer vor. Grundvoraussetzung ist daher, dass der Besitzer (K) Verwendungen auf die Sache (das Grundstück) gemacht hat.

Unter den Begriff der Verwendungen lassen sich alle Vermögensaufwendungen, also alle freiwilligen Vermögensopfer, subsumieren, die der Sache (zumindest auch) unmittelbar zugutekommen, in dem sie diese wiederherstellen, erhalten oder verbessern.¹⁸⁴ Hier kann zunächst davon ausgegangen werden, dass durch den von K veranlassten Bau des Hauses auf dem Grundstück der Wert des Grundstückes anstieg, dieses also verbessert wurde.

¹⁸⁴ BGH, Urt. v. 10.7.1953 – V ZR 22/52, NJW 1953, 1466 (1466); *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 33.

In diesem Zusammenhang ist allerdings umstritten, ob auch solche Verwendungen unter die §§ 994 ff. BGB fallen, die – wie der Bau eines Hauses auf einem Grundstück – die Sache grundlegend, wenn nicht sogar in deren Wesen, verändern.

Nach dem in der Literatur überwiegend vertretenen weiten Verwendungsbegriff sind auch solche sachändernden Aufwendungen als Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB anzusehen, sofern sie der Erhaltung oder Verbesserung der Sache dienen.¹⁸⁵ Danach stünde K gegen E grds. ein Anspruch auf Ersatz der für den Hausbau gemachten Verwendungen aus § 996 BGB zu. Diesen könnte er dem Herausgabeanspruch des E entgegenhalten, § 1000 Satz 1 BGB.

Demgegenüber legte der BGH den Begriff der Verwendung iSd § 996 BGB in jahrzehntelanger Rechtsprechung restriktiv aus (sog. enger Verwendungsbegriff). Verwendungen seien solche Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, ohne diese jedoch grundlegend zu verändern. Nur für solche Maßnahmen, die darauf abzielten, den Bestand der Sache als solchen zu erhalten oder wiederherzustellen, habe der Eigentümer (Verwendungs-)Ersatz zu leisten.¹⁸⁶ Wird – wie hier – auf einem bisher unbebauten Grundstück ein Wohnhaus errichtet, liege keine den Bestand der Sache erhaltende oder verbessernde Maßnahme vor, sondern eine Zustands- und damit Zweckveränderung.¹⁸⁷

Hintergrund war, dass der Eigentümer vor den hohen Verwendungsersatzansprüchen des Besitzers bei solchen Umgestaltungsaufwendungen geschützt werden sollte.¹⁸⁸ Außerdem äußerte die Rechtsprechung Bedenken, ob sachändernde Aufwendungen überhaupt noch vom Wortlaut erfasst sind.¹⁸⁹

Nachdem sich der 5. Zivilrechtssenat des BGH in zwei Entscheidungen aus 2013¹⁹⁰ und 2014¹⁹¹ noch einer Auseinandersetzung mit der in der Literatur fast einhellig geäußerten Kritik an der Auslegung des Verwendungsbegriffs entziehen konnte, gab er in einem Urteil aus dem März 2025 ausdrücklich den engen Verwendungsbegriff auf.¹⁹² Verwendungen seien (nunmehr) alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, auch wenn sie die Sache grundlegend verändern. Die

¹⁸⁵ *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 877; *Müller/Gruber*, Sachenrecht, 2016, Rn. 966 ff.

¹⁸⁶ BGH, Urt. v. 10.7.1953 – V ZR 22/52, NJW 1953, 1466 (1467); BGH, Urt. v. 26.2.1964 – V ZR 105/61, NJW 1964, 1125 (1127).

¹⁸⁷ BGH, Urt. v. 26.2.1964 – V ZR 105/61, NJW 1964, 1125 (1127).

¹⁸⁸ Vgl. *Müller/Gruber*, Sachenrecht, 2016, Rn. 968.

¹⁸⁹ BGH, Urt. v. 26.2.1964 – V ZR 105/61, NJW 1964, 1125 (1127).

¹⁹⁰ BGH, Urt. v. 15.3.2013 – V ZR 201/11, NJW-RR 2013, 1318 (1320).

¹⁹¹ BGH, Urt. v. 19.9.2014 – V ZR 269/13, NJW 2015, 229 (230).

¹⁹² BGH, Urt. v. 14.3.2025 – V ZR 153/23, NJW 2025, 1486 (1489).

Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück könne daher auch dann eine Verwendung iSd § 996 BGB sein, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist.¹⁹³

Der BGH begründet seine Rechtsprechungsänderung neben Erwägungen zum Wortlaut und zur Entstehungsgeschichte insbesondere mit dem von §§ 994 ff. BGB verfolgten Zweck, der Herstellung eines gerechten Ausgleichs der widerstreitenden Interessen von Eigentümer und Besitzer.¹⁹⁴

Würde man dem Besitzer keinen Anspruch aus §§ 994 ff. BGB einräumen, sondern ihn auf das regelmäßig wirtschaftlich wertlose Wegnahmerecht aus § 997 BGB verweisen, stünde er weitgehend schutzlos, da etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche nach der Rechtsprechung des BGH durch die abschließenden Regelungen der §§ 994 ff. BGB gesperrt sind, sodass der Besitzer zur Herausgabe des Grundstücks verpflichtet ist, er selbst jedoch keine Gegenrechte aufgrund der von ihm gemachten Aufwendungen entgegenhalten kann.¹⁹⁵ Dass der Eigentümer von solchen (in der Regel wertmäßig sehr hohen) Aufwendungen derart profitieren soll, erscheint bedenklich.¹⁹⁶ Für den weiten Verwendungsbegriff besteht also schon ein wirtschaftliches Bedürfnis.¹⁹⁷

Auch den von der Literatur vielfach geäußerten Abgrenzungsschwierigkeiten, wann eine Aufwendung zu einer „grundlegenden“ Veränderung der Sache führen soll,¹⁹⁸ hat sich der 5. Senat nunmehr angeschlossen.¹⁹⁹

Dem weiten Verwendungsbegriff folgend steht dem Besitzer (hier: K) daher ein Anspruch aus § 996 BGB zu. E kann also die Herausgabe des Grundstücks (§ 985 BGB) nur Zug um Zug (§ 1000 Satz 1, § 274 Abs. 1 BGB) gegen Ersatz der von K gemachten Verwendungen verlangen.

(2) Anspruch aus § 951 Abs. 1 Satz 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB?

Folgt man dem von der älteren Rechtsprechung vertretenen engen Verwendungsbegriff und lehnt eine Verwendung iSd § 996 BGB ab, scheidet ein Verwendungsersatzanspruch aus § 996 BGB aus. Es stellt sich dann die Frage, ob der Besitzer vom

¹⁹³ BGH, Urt. v. 14.3.2025 – V ZR 153/23, NJW 2025, 1486 (1489).

¹⁹⁴ BGH, Urt. v. 14.3.2025 – V ZR 153/23, NJW 2025, 1486 (1490).

¹⁹⁵ Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 968.

¹⁹⁶ Raff, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 994 BGB Rn. 17.

¹⁹⁷ BGH, Urt. v. 14.3.2025 – V ZR 153/23, NJW 2025, 1486 (1491).

¹⁹⁸ Raff, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 994 BGB Rn. 16; Müller/Gruber, Sachenrecht, 2016, Rn. 967.

¹⁹⁹ BGH, Urt. v. 14.3.2025 – V ZR 153/23, NJW 2025, 1486 (1491).

Eigentümer nach § 951 Abs. 1 Satz 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB Entschädigung in Geld für den Rechtsverlust (§§ 946, 94 Abs. 1 Satz 1 BGB) verlangen kann.

Der BGH und weite Teile der Literatur²⁰⁰ schließen konsequenterweise auf Verwendungsersatz gerichtete Ansprüche aus den §§ 812 ff. BGB aus (sog. Theorie der absoluten Sperrwirkung). Die §§ 994 ff. BGB seien insoweit abschließende Sonderregelungen und schließen Ansprüche aus §§ 812 ff. sowie Entschädigungsansprüche aus § 951 BGB aus, auch wenn keine „Verwendung“ iSd § 996 BGB vorliege.²⁰¹ Daher würde dem K hier weder ein Anspruch aus § 996 BGB, noch aus §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zustehen.²⁰²

Anders verhält es sich, wenn man mit einigen Stimmen in der Literatur die §§ 994 ff. BGB nur dann als abschließende Sonderregelungen ansieht, wenn überhaupt eine Aufwendung iSd engen Verwendungsbegriffs vorliegt. Bei wesensverändernden Aufwendungen sei dies gerade nicht der Fall, sodass zwar kein Anspruch aus § 996 BGB, wohl aber aus §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB²⁰³ bestehe.²⁰⁴

Spätestens mit Aufgabe des engen Verwendungsbegriffs durch die Rechtsprechung sollten sachändernde Aufwendungen und damit auch der Hausbau auf fremden Grund als Verwendungen iSd § 996 BGB angesehen werden. Im hiesigen Fall steht dem K im Ergebnis also (unter den weiteren Voraussetzungen des § 996 BGB) ein Verwendungsersatzanspruch und damit ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 Satz 1 BGB zu.

²⁰⁰ Vgl. *Vieweg/Lorz*, SachenR, 9. Aufl. 2022, § 8 Rn. 60.

²⁰¹ BGH, Urt. v. 26.2.1964 – V ZR 105/61, NJW 1964, 1125 (1128).

²⁰² Zu beachten ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH ausnahmsweise ein Anspruch des Besitzers aus § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB in Betracht kommt, wenn der Zweck der Verwendungen auf ein fremdes Grundstück in der auf eine tatsächliche Willensübereinstimmung zwischen dem Leistenden und dem Eigentümer gegründeten berechtigten Erwartung, nachfolgend das Eigentum am Grundstück zu erwerben, besteht, und diese Erwartung enttäuscht wird, vgl. BGH, Urt. v. 22.3.2013 – V ZR 28/12, NJW 2013, 2025 (2025 f.); BGH, Urt. v. 22.6.2001 – V ZR 128/00, NJW 2001, 3118 (3118 f.).

²⁰³ Im Rahmen der Aufwendungskondition stellt sich dann aber häufig die Frage, ob es sich um eine aufgedrängte Bereicherung handelt, bei welcher der Bereicherte kein Interesse am konkreten Vermögenszuwachs hat. Ein etwaiger bereicherungsrechtlicher Anspruch muss dann entfallen. Ob das der Fall ist, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab, vgl. hierzu *Schwab*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 818 BGB Rn. 229 ff.

²⁰⁴ *Eichler*, Der unentschuldigte Überbau, in: JuS 1965, 479 (480); *Huber*, Bereicherungsansprüche bei Bau auf fremdem Boden, in: JuS 1970, 515 (519).

E. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung sind am Ende der Fallbearbeitung zu prüfen. Diese bedingen und beeinflussen sich nicht gegenseitig.²⁰⁵ Es empfiehlt sich dennoch, Ansprüche aus unerlaubter Handlung solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung voranzustellen,²⁰⁶ da die §§ 812 ff. BGB in ihrem Umfang begrenzt sind (vgl. § 818 Abs. 3 BGB) und das Bereicherungsrecht lediglich eine abschöpfende Funktion hat,²⁰⁷ wohingegen das Deliktsrecht Ausgleichs- und Wiedergutmachungsfunktion hat und Ersatz des negativen Interesses gewährt.²⁰⁸

I. Deliktsrechtliche Ansprüche

Das Deliktsrecht geht grundsätzlich vom Verschuldensprinzip aus, d.h. dem Schädiger muss ein Verschulden nachgewiesen werden.²⁰⁹ Das Verschuldensprinzip gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Der Gesetzgeber vermutet (widerlegbar) in zahlreichen Normen (wie bspw. in § 831 Abs. 1, § 832 Abs. 1, § 833 Satz 2 BGB oder § 18 Abs. 1 StVG) das Verschulden des Schädigers (sog. Haftung für vermutetes Verschulden). Hier obliegt dem Schädiger der Nachweis seines fehlenden Verschuldens.²¹⁰

Eine Ausnahme vom Verschuldensprinzip stellen die Tatbestände der Gefährdungshaftung (§ 833 Satz 1 BGB, § 7 StVG, § 1 ProdHaftG) dar: hier bedarf es keines Verschuldens des Schädigers. Haftungsgrund ist die abstrakte Gefährdung anderer durch ein bestimmtes erlaubtes Verhalten.²¹¹

Da dem Schädiger im Bereich der Gefährdungshaftung weder vorsätzliches noch fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden muss, sind solche Ansprüche im Rahmen der deliktischen Ansprüche zuerst zu prüfen. Daran schließen sich dann solche Ansprüche an, die ein Verschulden des Schädigenden voraussetzen, wobei hier mit solchen Ansprüchen zu beginnen ist, die dieses vermuten.

²⁰⁵ *Medicus/Petersen*, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 11.

²⁰⁶ *Peifer*, in: Schuldrecht, 8. Aufl. 2025, § 8 Rn. 1.

²⁰⁷ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 39 Rn. 1.

²⁰⁸ *Looschelders*, SchuldR BT, 20. Aufl. 2025, § 58 Rn. 2; *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 44 Rn. 1.

²⁰⁹ *Looschelders*, SchuldR BT, 20. Aufl. 2025, § 58 Rn. 3.

²¹⁰ *Grundmann*, in: MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, § 276 BGB Rn. 44.

²¹¹ *Brox/Walker*, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 54 Rn. 1.

II. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Im Bereicherungsrecht wird heute zwischen Tatbeständen der Leistungs- und der Nichtleistungskondition unterschieden (sog. Trennungslehre).²¹² In den Fällen der Leistungskondition hat der Anspruchsgegner das erlangte Etwas durch eine Leistung des Anspruchstellers erlangt (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB), während bei der Nichtleistungskondition der Anspruchsgegner etwas in sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchstellers erlangt hat (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB).

1. Konkurrenzen innerhalb des Bereicherungsrechts

Entscheidend für das Verständnis und das Konkurrieren bereicherungsrechtlicher Ansprüche (insb. in Mehrpersonenverhältnissen) untereinander ist das Verständnis vom Vorrang der Leistungsbeziehung.²¹³

Fall 18 (Vorrang der Leistungsbeziehung):

A leiht dem B ein in seinem Eigentum stehendes Buch. Daraufhin verkauft und übereignet B das Buch an den C, der davon ausgeht, dass das Buch im Eigentum des B steht. Kann nun A von C Herausgabe des Buches verlangen?

(1) Anspruch aus § 985 BGB?

Ein Anspruch aus § 985 BGB scheidet an der erforderlichen Vindikationslage (genauer: am fehlenden Eigentum des Anspruchstellers A). A hat nämlich sein Eigentum am Buch infolge des gutgläubigen Erwerbs des C von B (§ 929 Satz 1, § 932 BGB) verloren.

(2) Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB?

Zwar hat C Eigentum und Besitz am Buch erlangt, jedoch nicht durch eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung seines Vermögens (= Leistung) durch A. Vielmehr liegt eine Leistung des B an C vor.

(3) Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB?

Der Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB setzt voraus, dass der Anspruchsgegner etwas in sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchstellers erlangt hat. Das ist auf den ersten Blick zu bejahen: C hat Eigentum und Besitz am Buch erworben, während A beides verloren hat.

²¹² Siehe dazu: *Schwab*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 812 BGB Rn. 43 ff.

²¹³ S. bspw. BGH, Urt. v. 31.1.2018 – VIII ZR 39/17, NJW 2018, 1079; *Wendehorst*, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 812 BGB Rn. 31 f.

Würde man nun einen Anspruch des A gegen C auf Rückübereignung und Rückübertragung des Besitzes aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zulassen, würde A im Ergebnis wieder das Eigentum am Buch erhalten. Dadurch würde man über das Bereicherungsrecht den gutgläubigen Eigentumserwerb des C nach § 932 BGB vernichten.

Es herrscht insoweit Einigkeit, dass der gutgläubige (entgeltliche) Erwerb konditionsfest sein muss.²¹⁴ Dies wird dogmatisch durch den Vorrang der Leistungsbeziehung (Synonym: Subsidiarität der Nichtleistungskondition) gewährleistet. Das Bereicherungsrecht darf die Wertungen der Privatrechtsordnung, insb. des Sachenrechts, nicht umgehen, sondern muss diese umsetzen.²¹⁵ Daher schließt die Leistungsbeziehung zwischen B und C einen Kondiktionsanspruch des A gegen C aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB aus. Im Ergebnis hat A also keinerlei Herausgabeansprüche gegen C. Stattdessen kann A gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des durch die Verfügung (an C) Erlangten (§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB) geltend machen.

Zur Vertiefung:

Der Vorrang der Leistungsbeziehung besagt, dass derjenige, der etwas durch eine Leistung eines anderen erlangt hat, das erlangte Etwas grundsätzlich nur an den Leistenden wieder herausgeben muss (und auch nur dann, wenn der Rechtsgrund fehlt).²¹⁶ Es muss daher im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „in sonstiger Weise auf Kosten des Antragstellers“ der Nichtleistungskondition zunächst geprüft werden, ob der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger überhaupt nicht, also von niemandem geleistet worden ist.²¹⁷ Ist dies der Fall, kommt eine Nichtleistungskondition hinsichtlich dieses Bereicherungsgegenstandes – zumindest grundsätzlich – nicht in Betracht.²¹⁸

Der Vorrang der Leistungsbeziehung dient – neben der angesprochenen Kondiktionsfestigkeit des gutgläubigen entgeltlichen Erwerbs – auch dazu, dass Vermögensverschiebungen nur im Rahmen der jeweiligen Leistungsverhältnisse rückabgewickelt werden, sodass den Parteien der jeweils zugrunde liegenden Kausalgeschäfte ihre Einwendungen erhalten bleiben.²¹⁹ Überdies trägt dann jeder nur das Insolvenzrisiko desjenigen, mit dem er bewusst eine Leistungsbeziehung eingegangen ist.²²⁰

²¹⁴ Oechsler, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 932 BGB Rn. 72.

²¹⁵ Medicus/Petersen, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 662.

²¹⁶ Vgl. Peifer, in: Schuldrecht, 8. Aufl. 2025, § 8 Rn. 8.

²¹⁷ BGH, Urt. v. 20.6.1977 – II ZR 169/75, NJW 1977, 2210.

²¹⁸ Brox/Walker, SchuldR BT, 49. Aufl. 2025, § 42 Rn. 1.

²¹⁹ Peifer, in: Schuldrecht, 8. Aufl. 2025, § 8 Rn. 8.

²²⁰ Peifer, in: Schuldrecht, 8. Aufl. 2025, § 8 Rn. 8.

Da sich im Bereicherungsrecht (insb. in Mehrpersonenverhältnissen) jedoch jede schematische Lösung verbietet²²¹, gilt auch der Vorrang der Leistungsbeziehung nicht uneingeschränkt. Er steht ebenfalls unter dem Vorbehalt der Wertungen der Privatrechtsordnung.²²² Daher kann ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB ausnahmsweise auch dann bestehen, wenn hinsichtlich des Bereicherungsgegenstandes eine Leistung vorliegt:

§ 816 Abs. 1 Satz 2 und § 822 BGB lassen ausnahmsweise eine Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Erwerber zu.²²³ Begründet wird dies mit der fehlenden Schutzbedürftigkeit des unentgeltlichen Erwerbers.²²⁴

Scheitert ein gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb an § 932 Abs. 2 BGB (Bösgläubigkeit des Erwerbers) oder an § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB²²⁵ (Abhandenkommen der Sache), hat jedoch der Dritte das Eigentum an der Sache aufgrund eines gesetzlichen Eigentumserwerbs (§§ 946 ff. BGB) erworben, besteht kein Grund, das Vertrauen des Erwerbers auf die Vertragsbeziehung zu seinem Vertragspartner zu schützen.²²⁶ Auch in diesen Fällen gilt der Vorrang der Leistungsbeziehung nicht.

2. Verhältnis des Bereicherungsrechts zu den §§ 346 ff. BGB

Sowohl das Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. BGB), als auch das Bereicherungsrecht dienen der Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen.²²⁷ Allerdings unterscheiden sich beide Rechtsinstitute sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolge-seite. Insbesondere ist die Haftung des Rückgewährschuldners nicht auf die bei ihm noch vorhandene Bereicherung begrenzt (so aber im Bereicherungsrecht, § 818 Abs. 3 BGB).²²⁸

Bei Anwendbarkeit der Rücktrittsregeln findet ein zusätzlicher bereicherungsrechtlicher Ausgleich nicht statt.²²⁹ Insoweit bildet das infolge des Rücktritts entstandene Rückgewährschuldverhältnis einen Rechtsgrund iSd § 812 Abs. 1 BGB.²³⁰

²²¹ BGH, Urt. v. 31.1.2018 – VIII ZR 39/17, NJW 2018, 1079 (1079).

²²² Stadler, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 812 BGB Rn. 85 f.

²²³ Wiese, in: HK-BGB, 12. Aufl. 2024, § 816 BGB Rn. 1; Stadler, in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, § 816 BGB Rn. 19; Wendehorst, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 822 BGB Rn. 2.

²²⁴ Schwab, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 816 BGB Rn. 2; Medicus/Lorenz, SchuldR BT, 19. Aufl. 2025, § 64 Rn. 13.

²²⁵ S. bspw. BGH, Urt. v. 11.1.1971 – VIII 261/69, NJW 1971, 612 (Jungbullen-Fall).

²²⁶ Medicus/Lorenz, SchuldR BT, 19. Aufl. 2025, § 69 Rn. 37.

²²⁷ Medicus/Petersen, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 660.

²²⁸ Medicus/Petersen, BürgerlR, 29. Aufl. 2023, Rn. 661.

²²⁹ Gaier, in: MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, Vor. § 346 BGB Rn. 2; Wendehorst, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 812 BGB Rn. 74.

²³⁰ Schwab, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 812 BGB Rn. 428.

3. Fehlerhafte (faktische) Gesellschafts- und Arbeitsverträge

Auch bei fehlerhaften (faktischen) Gesellschafts- bzw. Arbeitsverträgen kommt es zu (bereicherungsrechtlichen) Besonderheiten:

Von einem fehlerhaften Arbeitsvertrag²³¹ spricht man, wenn ein geschlossener und in Vollzug gesetzter Arbeitsvertrag (z.B. aufgrund der §§ 134, 138 BGB) nichtig ist oder angefochten wird (§ 142 Abs. 1 BGB).²³² Wegen den tatsächlichen Schwierigkeiten der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung ist der Vertrag nach allgemeiner Meinung für die Vergangenheit als wirksamer Vertrag zu behandeln, während für die Zukunft der Vertrag als unwirksam anzusehen ist.²³³ Dogmatisch erfolgt dies über eine teleologische Reduktion der Nichtigkeitsfolgen: die Verträge sind lediglich mit ex nunc Wirkung (ab Geltendmachung der Nichtigkeit) unwirksam.²³⁴ Bereits ausgetauschte Leistungen müssen daher nicht nach den §§ 812 ff. BGB rückabgewickelt werden.²³⁵

F. Ausleitung

Wird im Bearbeitervermerk nach der Rechtslage gefragt, empfiehlt sich ein systematisches Vorgehen anhand der aufgezeigten Reihenfolge. Dadurch lassen sich nicht nur Inzidentprüfungen vermeiden, sondern es können insbesondere auch schwerwiegende Fehler durch die Annahme eines Anspruchs, der konkurrenzrechtlich ausgeschlossen ist, vermieden werden. Dazu sollte zu Beginn eines jeden Anspruchs (zumindest gedanklich) geprüft werden, ob durch die Anwendbarkeit des in Betracht kommenden Rechtsinstituts die speziellen Wertungen anderer Normen umgangen werden.

²³¹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich speziell auf Arbeitsverträge. Die Ausführungen gelten jedoch entsprechend bei fehlerhaften Gesellschaftsverträgen.

²³² Preis, in: ErfK ArbR, 26. Aufl. 2026, § 611a BGB, Rn. 151.

²³³ Preis, in: ErfK ArbR, 26. Aufl. 2026, § 611a BGB, Rn. 151.

²³⁴ BAG, Urt. v. 15.11.1957 – 1 AZR 189/57, NJW 1958, 397 (398).

²³⁵ Preis, in: ErfK ArbR, 26. Aufl. 2026, § 611a BGB, Rn. 151; Wendehorst, in: BeckOK BGB, 76. Edition, Stand: 1.11.2025, § 812 BGB Rn. 74.